

## **W O R T P R O T O K O L L**

der 60. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung  
am Donnerstag, dem 29. Februar 2024, 9:01 Uhr,  
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Ralf Mucha

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungs-  
rechts**  
- Drucksache 8/3388 -

|                      |     |
|----------------------|-----|
| Innenausschuss       | (f) |
| Rechtsausschuss      | (m) |
| Wirtschaftsausschuss | (m) |
| Agrarausschuss       | (m) |
| Sozialausschuss      | (m) |

hierzu: Ausschussdrucksachen 8/592, 8/593, 8/617, 8/619, 8/622, 8/626

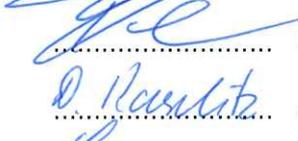
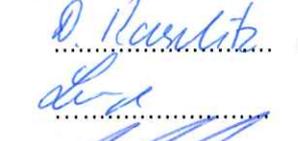
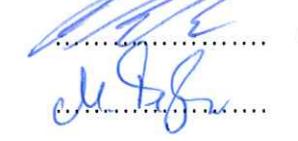
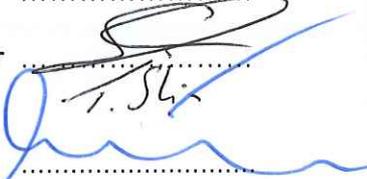
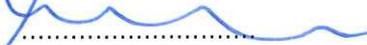
**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
**8. Wahlperiode**  
**- Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung -**

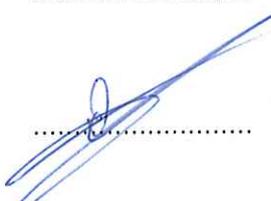
**Anwesenheitsliste**

60. Sitzung am 29. Februar 2024, 9:00 Uhr,  
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Ralf Mucha (SPD)  
Stellv. Vors.: Abg. Jan-Phillip Tadsen (AfD)

**1. Abgeordnete**

| Fraktion | Ordentliche Mitglieder      |   | Stellvertretende Mitglieder |   |
|----------|-----------------------------|---|-----------------------------|---|
|          | Name                        | Unterschrift  | Name                        | Unterschrift  |
| SPD      | Albrecht, Rainer            |    | Barlen, Julian              | .....   |
|          | Brade, Christian            |    | Beitz, Falko                | .....   |
|          | Kaselitz, Dagmar            |   | da Cunha, Philipp           |    |
|          | Lange, Bernd                |   | Falk, Marcel                | .....   |
|          | Mucha, Ralf                 |  | Gundlack, Tilo              | .....   |
|          | Tegtmeier, Martina          |  | Miraß, Heiko                | .....   |
|          |                             |   | Stamer, Dirk                | .....   |
|          |                             |   | Winter, Christian           | .....   |
| AfD      | Kramer, Nikolaus            | .....   | Förster, Horst              | .....   |
|          | Tadsen, Jan-Phillip         | .....   | Meister, Michael            | .....   |
|          |                             |   | Schneider, Jens-Holger      |  |
| CDU      | Reinhardt, Marc             | .....   | Stein, Thore                |  |
|          | von Allwörden, Ann Christin | .....   | Diener, Thomas              |  |
|          |                             |   | Ehlers, Sebastian           | .....   |
|          |                             |   | Hoffmeister, Katy           | .....   |
|          |                             |   | Liskow, Franz-Robert        | .....   |
|          |                             | Peters, Daniel  | .....                       |   |
|          |                             | Waldmüller, Wolfgang  | .....                       |   |

| Fraktion                     | Ordentliche Mitglieder |   | Stellvertretende Mitglieder |   |
|------------------------------|------------------------|---|-----------------------------|---|
|                              | Name                   | Unterschrift  | Name                        | Unterschrift  |
| DIE LINKE                    | Noetzel, Michael       | .....   | Albrecht, Christian         | .....   |
|                              |                        | .....   | Bruhn, Dirk                 |  |
|                              |                        | .....   | Foerster, Henning           | .....   |
|                              |                        | .....   | Koplin, Torsten             | .....   |
|                              |                        | .....   | Pulz-Debler, Steffi         | .....   |
|                              |                        | .....   | Rösler, Jeannine            | .....   |
|                              |                        | .....   | Schmidt, Elke-Annette       |  |
|                              |                        | .....   | Seiffert, Daniel            | .....   |
| <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> |                        |   |                             |   |
|                              | Oehrich, Constanze     |    | Damm, Hannes                | .....   |
|                              |                        | .....   | Shepley, Anne               | .....   |
|                              |                        | .....   | Dr. Terpe, Harald           | .....   |
|                              |                        | .....   | Wegner, Jutta               | .....   |
| FDP                          | Wulff, David           |  | Becker-Hornickel, Barbara   | .....   |
|                              |                        | .....   | Domke, René                 | .....   |
|                              |                        | .....   | Enseleit, Sabine            | .....   |
|                              |                        | .....   | van Baal, Sandy             | .....   |

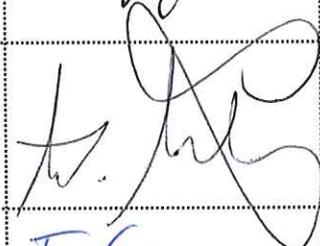
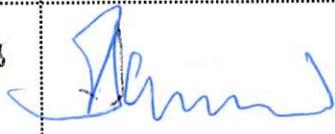
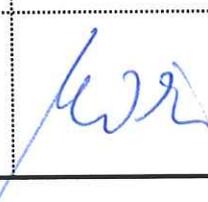


3. Referenten / Sonstige Teilnehmer

| Einrichtung<br>(bitte Druckschrift) | Name<br>(bitte Druckschrift) | Dienststellung/<br>Funktion<br>(in Druckschrift,<br>nicht abgekürzt) | Unterschrift |
|-------------------------------------|------------------------------|--|--------------|
| SPD-Fraktion                        | Stein, Martin                | Referent   |              |
| SPD-Fraktion                        | Dr. Ekobe, Jeannot Moukouri  | Referent   |              |
| SPD-Fraktion                        | Helm-Angrick, Jana           | Referentin   |              |
| AfD-Fraktion                        | Richter, Martin              | Referent   |              |
| AfD-Fraktion                        | Fessl, Wendelin              | Referent   |              |
| AfD-Fraktion                        | Jenniches, David             | Referent   |              |
| CDU-Fraktion                        | Hardt, Doreen                | Referentin   |              |
| CDU-Fraktion                        | Hafemeister, Sebastian       | Referent   |              |
| Fraktion DIE LINKE                  | Albrecht, Florian            | Referent   |              |
| Fraktion DIE LINKE                  | Spriewald, Ute               | Referentin   |              |
| Fraktion DIE LINKE                  | Müller, Tobias               | Referent   |              |
| Fraktion B90/DIE GRÜNEN             | Mattern, Ingrid              | Referent*in  |              |
| Fraktion B90/DIE GRÜNEN             | Peter Madjarov               | Referent   |              |
| FDP-Fraktion                        | Greil, Ines                  | Referentin   |              |
| FDP-Fraktion                        | Pittasch, Julia              | Referentin   |              |
| FDP-Fraktion                        | Gießler, Niklas              | Referent   |              |
| SPD-Fraktion                        | Rittig, Paul                 | Praktikant   |              |
| B90/G FRAKTION                      | STEINBACH, MARC              | REFERENT   |              |
| SGT M-L                             | Susanne Dörge                | Mitgliedin   |              |
| SGT M-L                             | Buchholz, Lilly Marie        | FSler  |              |
| Landtagsverwaltung                  | Bloch, Luca Louis            | FSler  |              |
| CDU-Fraktion                        | Beermann Charlotte           | Praktikantin   |              |
| Fraktion DIE LINKE                  | Konrad Schwesinger           | Praktikant   |              |
| .....                               | .....                        | .....  | .....        |
| .....                               | .....                        | .....  | .....        |

**Öffentliche Anhörung**  
des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung  
am 29. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts**  
- Drucksache 8/3388 -

| Anzuhörende  | Name/Vorname<br>(Druckschrift) | Unterschrift   | Funktion             |
|--|--------------------------------|--|----------------------|
| Landkreistag M-V   | digital                        |  |                      |
| Städte- und Gemeindegtag M-V   | WELCHANN<br>G. WOLFFEN         |    | STAT M-V<br>REFERENT |
| Landesbeauftragter für<br>Datenschutz und<br>Informationsfreiheit M-V    | Lydia<br>Kampke                |   | 2. Stellv. 1/01      |
| Landkreis Ludwigslust-<br>Parchim  | Stenburg,<br>Stefan            |  |                      |
| Landesfrauenrat<br>Mecklenburg-Vorpommern                                | Taunhauser,<br>Monique         | TC   | Geschäftsführerin    |
| Universitäts- und Hanse-<br>stadt Greifswald<br>Kanzlei der Bürgerschaft | Dietrich,<br>Jörg              |  |                      |
| Dr. Thomas Darsow  | DARSOW, Thomas                 |  | ehem. AL             |
| Landkreis Vorpommern-<br>Greifswald                                      | Wille<br>Dietze                |  | 2. Stellv. d.<br>LR  |

| Anzuhörende                                    | Name/Vorname<br>(Druckschrift) | Unterschrift   | Funktion                       |
|--|--------------------------------|--|--------------------------------|
| Bürgermeister der<br>Stadt Boizenburg          | Reichelt,<br>Rico              |  | BM                             |
| Mitmachen e. V.                                | Absage                         |  |                                |
| Vereinigung Liberaler<br>Kommunalpolitiker M-V | Eisfeld,<br>Christoph          |  | Referent f.<br>Kommunalpolitik |

## **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungs-  
rechts**  
- Drucksache 8/3388 -

Vors. **Ralf Mucha**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 60. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung. Einziger Tagesordnungspunkt heute ist die öffentliche Anhörung zum Gesetz der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Kommunalverfassung. Dazu liegt Ihnen Drucksache 8/3388 vor, hierzu noch folgende Ausschussdrucksachen: 8/592, 8/593, 8/617 und 8/619. Bevor wir nun mit der Anhörung beginnen, möchte ich darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Es ist den Zuschauern jedoch nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich begrüße ganz herzlich alle Gäste und Anzuhörenden. Ganz besonders danke ich den Anzuhörenden, dass sie es ermöglicht haben, uns heute für unsere Fragen zur Verfügung zu stehen. Dem Ausschuss liegen zahlreiche schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden vor. Vielen Dank, dass Sie diese im Vorfeld eingereicht haben. Diese Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksache verteilt worden. Ich möchte alle heutigen Teilnehmer bitten, immer ihr Mikrofon einzuschalten, wenn sie sprechen. Außerdem bitte ich Sie, Ihr Mikrofon stumm zu schalten, solange Sie keine Redebeiträge haben. Nun zum Ablauf der Sitzung: Zu Beginn erhält jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem Eingangreferat von etwa fünf Minuten. Ich werde dazu die Anzuhörenden nacheinander aufrufen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen, wie gesagt, den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Bitte halten Sie sich an den Zeitraum von fünf Minuten. Anschließend werden wir in die Fragerunde für die Abgeordneten einsteigen, um im Gespräch noch Einzelheiten zu erörtern und bestimmten Fragen näher nachzugehen. Letzte Bitte von mir, immer das Mikrofon einschalten, sowohl beim Referat als auch in der Debatte, weil dies erforderlich ist für die Protokollierung Ihrer Beiträge. Lassen Sie uns jetzt mit den Eingangreferaten beginnen. – Herr Wulff.

Abg. **David Wulff**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Die Protokollierung war das Stichwort. Ich beantrage Wortprotokoll für die Sitzung.

Vors. **Ralf Mucha**: Dann werden wir das so machen, Herr Wulff. Dann fangen wir trotzdem jetzt mit den Eingangsreferaten an. Und ich begrüße für den Städte- und Gemeindetag, Herrn Andreas Wellmann und Klaus-Michael Glaser. – Herr Wellmann, Sie fangen an.

**Andreas Wellmann** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern): Wunder schönen guten Morgen von meiner Seite! Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr. Also vielen Dank dafür. Wir haben eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Darauf verweisen wir. Das ist etwas kurzfristig gekommen, aber ich glaube, noch rechtzeitig, um das alles zur Kenntnis zu nehmen. Wir sind heute zu zweit hier, weil ich leider hinterher einen Termin habe und nach einer halben Stunde wieder losmuss. Dafür habe ich aber meinen versierten Kollegen Klaus-Michael Glaser mitgebracht, der Sie dann durch das Programm begleiten wird hier. Was mir wichtig ist voranzustellen bei der Kommunalverfassungsnovelle, die wir jetzt machen, es steckt unheimlich viel Arbeit drin. Das will ich deshalb betonen, weil nicht nur das Innenministerium hier wirklich viel Arbeit investiert hat, sondern wir auch über unsere kommunalen Praktiker, unsere Gremien. Und gerade im Innenministerium möchte ich den Prozess wirklich hervorheben, weil er ein besonderer und besonders guter war. Wir haben da wirklich mit einer Arbeitsgruppe sehr intensiv an den einzelnen Regelungen gearbeitet, ganz viel Praxis einfließen lassen. Das ist auch aufgegriffen worden vom Innenministerium. Darum meinen außerordentlichen Dank an Jörg Hochheim als Abteilungsleiter und auch an Herrn Kreß. Herr Kreß hat sich die Mühe gemacht, wirklich alle Vorschläge, die gekommen sind, in die Gesetzesbegründung einzuarbeiten. Das ist wichtig für diejenigen, die hinterher die Regelungen kommentieren und erklären sollen. Darum haben wir das auch gut zur Kenntnis genommen. Auf der anderen Seite haben unsere Gremien wirklich sehr intensiv gearbeitet. Da möchte ich meinen Kollegen Klaus-Michael Glaser hervorheben und auch Hartmut Wollenteit, der in den verdienten Ruhestand gegangen ist, die sich da sehr ausgezeichnet haben und ich finde, was schon gut war, noch deutlich besser gemacht. Wir müssen ja zum einen voranstellen, dass wir die Kommunalverfassung seit 1994 haben. Die Kommunalverfassung hat sich im

Wesentlichen bewährt. Aber wie es bei so einem Gesetz ist, da gibt es immer Rahmenbedingungen, die noch einmal dazu führen, dass man es noch einmal deutlich verbessert. Da will ich nur das Wort Corona einfügen, das uns natürlich auch noch einiges gezeigt hat, wo man noch optimieren kann. Das ist dann auch bei elektronischer Sitzungsführung und Ähnlichem. Uns ist wichtig noch mal zu betonen, dass die Kommunalverfassung als das grundlegende Verfahrensrecht für unsere Städte, Gemeinden und Landkreise die Verfahrensgrundlage ist, sich im Wesentlichen bewährt hat und wir uns natürlich gefreut hätten, wenn es schneller gegangen wäre. Aber wir kriegen ja immerhin das Inkrafttreten zum 10. Juni 2024 hin. Das ist dann noch rechtzeitig nach der Kommunalwahl, aber bedeutet auch, dass wir einen erheblichen Arbeitsaufwand noch haben werden, weil wir viele Regelungen haben in der Novelle, die noch ausgefüllt werden müssen mit Optionen, sprich Hauptsatzungen müssen angepasst werden. Das ist noch einmal ein erheblicher Arbeitsaufwand, den wir haben. Den werden wir als Städte- und Gemeindetag, wie in der Vergangenheit, mit einer Arbeitsgruppe aus kommunalen Praktikern begleiten, sodass wir unseren Mitgliedern dann entsprechende Hauptsatzungsentwürfe zur Verfügung stellen können, die sie dann bei Konstituierung und danach wirklich dazu nutzen können, um die neuen Regelungen dann eben auch im Verfahrensrecht gangbar zu machen. Ich würde jetzt drei Punkte herausgreifen, die wir nicht im umfangreichen Diskussionsprozess hatten, sondern die erst später dazugekommen sind. Das ist zum einen die Änderung der obersten Dienstbehörde, das sprich bei den Personalentscheidungen nunmehr das Rangverhältnis geändert wird zwischen den beiden Organen Gemeindevertretung und Bürgermeister/Bürgermeisterin. Das war in der Vergangenheit anders. Nun soll es so sein, dass der Bürgermeister und dass die Gemeindevertretung dann nur noch für die Bürgermeister und Beigeordneten zuständig ist und die nachgeordneten Bediensteten dann eben durch die Verwaltungsspitze entsprechend eingestellt werden. Dort gibt es eine Änderung in der Weise, dass es da eben eine Einvernehmensregelung gibt. Dazu haben wir auch einen Vorschlag gemacht, wie wir die geändert haben wollen, weil wir dort keine Eskalationsregelung haben. Die Änderung, die wir jetzt hier vorliegen haben, ist eine, die wir dann nicht mehr in unseren Gremien diskutieren konnten. Aber es ist so, dass wir dann in unserem Vorstand und auch im Rechts- und Verfassungsausschuss das diskutiert haben und dort im Wesentlichen die Bereitschaft oder die Tendenz zu erkennen war, dass man diese Regelung dann eben auch gut findet und so mitnehmen will. Wir würden jetzt noch mal für die Einvernehmensregelung den Vorschlag machen,

im Paragraph 38 Absatz 2 Satz 4 zu ergänzen: „In diesem Fall entscheidet bei mangelndem Einvernehmen die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.“ Das hat den Hintergrund, dass wir die Regelung ja deshalb eingefügt haben oder eingefügt wurde, um das Personalbesetzungsverfahren zu beschleunigen. Wenn das denn die Intention ist, dann sollte es eben auch so sein, dass man die dann auch zum Abschluss bringen kann, also spricht die Eskalationsregelung auch dazu führt, dass man am Ende eine Entscheidung hat. Wir würden allerdings noch mal dem Landtag an die Hand geben wollen, zu überdenken, ob denn wirklich auch diese Regelung für die Nichtverwaltungskräfte, gerade in kleinen amtsangehörigen Gemeinden, gelten soll, weil dort die Entscheidungsbefugnis sich dann auch in der Gemeindevertretung bewährt hat und wir deshalb anregen würden, es dabei zu belassen. Zweiter Punkt wäre die Vergabeentscheidung. Da haben wir ja auch umfassende Neuregelungen bekommen. Da möchten wir gerne dafür werben, weil es auch Mitglieder von uns so wünschen, dass wir eine Option in der Hauptsatzung schaffen können, die weiteren Zuschlagsentscheidungen bei Vergaben durch die Gemeindevertretung vorzusehen. Das ist jetzt ja möglich, dass man oder jetzt soll ja wirklich bei der Grundsatzentscheidung die Gemeindevertretung entscheiden und am Ende ist es dann bei der Zuschlagsentscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Das ist gut und richtig. Es gibt aber auch Städte und Gemeinden, die gute Erfahrungen damit gemacht haben, dass die Stadtvertretung nicht die Grundentscheidung macht, sondern erst am Ende in der Zuschlagserteilung die Entscheidungsbefugnis hat. Das hat sich bewährt. Deshalb sollte man auch überlegen, diese Option mit aufzunehmen. Da haben wir auch einen Vorschlag gemacht, in Paragraph 22 Absatz 4 zu ergänzen: „Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, abweichend von Satz 3 die Gemeindevertretung nur über die Erteilung des Zuschlages entsprechend der vorgesehenen Wertgrenzen zu befassen.“ Dann noch der dritte Punkt, das ist das Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Da möchte ich mal hervorheben, dass wir in Mecklenburg-Vorpommern damit wirklich eine innovative neue Regelung haben. Und das ist deshalb zu betonen, weil wir in der Vergangenheit gerade in der kommunalen Praxis festgestellt haben, dass sie vielfach bei den Besetzungsverfahren doch erhebliche Probleme, Verzögerungen und Ähnliches haben. Das ist letztendlich der Tatsache geschuldet, dass unser Bundesverwaltungsgericht das sogenannte Prinzip der Spiegelbildlichkeit in den Vordergrund gestellt hat, sprich die Legitimation der Gemeindevertretung muss sich auch im Mehrheitsverhältnis der abgeleiteten Gremien, sprich der Ausschüsse, wiederfinden. Damit das gut

gelingt und wir da nicht viel Ärger haben wie in der Vergangenheit, haben wir uns jetzt etwas ganz Neues überlegt. Das ist das Zuteilungs- und Benennungsverfahren, was Sie im Paragraphen 32a Kommunalverfassung finden. Das ist eine Neuerung, die eben die Wahlverfahren deutlich entschlacken wird beziehungsweise sie ersetzen wird. Und ich denke, da werden wir viele Konfliktpunkte ausräumen können, die ansonsten viel Zeit gekostet haben, und insofern mehr Zeit für die fachliche Behandlung von Themen in den Gemeindevertretungen und Stadtvertretungen ermöglichen. Und vor allen Dingen, das ist was, was es im gesamten Bundesgebiet bisher nicht gibt. Das ist eine Innovation aus Mecklenburg-Vorpommern. Es kommt nicht mal 50 Jahre später, sondern wir können mal 50 Jahre vor den anderen sein. Das wäre insofern erst mal mein erster Teil. Dann würde ich an meinen geschätzten Kollegen Klaus-Michael Glaser geben.

**Klaus-Michael Glaser** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern): Ja, danke schön!

Vors. **Ralf Mucha**: Moment. Schönen Dank, Herr Wellmann! – Dann gerne, Herr Glaser. Wir müssen das protokollieren und sonst müssen die protokollieren, sonst müssen die Protokollanten überlegen, wer hat da jetzt gesprochen. – Herr Glaser, gerne.

**Klaus-Michael Glaser**: Selbstverständlich, Herr Mucha. Es ist mir auch nicht ganz neu. Am 01.12.1993 war hier die Anhörung zur Kommunalverfassung. Ich habe das hier mit. Da wurde damals auch ein Buch daraus gemacht. 44 Fragen an 32 Anzuhörende. Außer Herrn Darsow und mir sind, glaube ich, niemand dabei, der dabei ist. Wir konnten also die Kommunalverfassung auf den Weg begleiten. Ein gutes Gesetz, das jetzt modernisiert werden soll. Modernisieren heißt für einen Städte- und Gemeindetag aber nicht nur gendern und hier ein bisschen Datenschutz, da ein bisschen Videokonferenzen machen, sondern es heißt vor allem auch, Verfahren unbürokratischer zu machen und ehrenamtsfreundlicher. Und viele von den Punkten, die wir jetzt noch aufgenommen haben, haben genau das zum Ziel. Ich werde das teilweise mit Beispielen unterlegen, damit Sie es besser verstehen. Bitte gucken Sie sich auch die Begründung der Landesregierung an, die haben auch erfreulicherweise begründet, warum sie unsere Vorschläge nicht aufgenommen haben. Es kann nicht alles überzeugen. Und genau da gucken bei den Punkten, die ich jetzt anspreche, sollten Sie doch reingucken.

Das Erste betrifft das Ehrenamt. Es hat auch etwas mit Entbürokratisierung zu tun. Jeder Gemeindevertreter darf mit einer schriftlichen Erklärung sagen, das war's und aufhören. Andere ehrenamtliche Bürger dürfen das nicht. Die müssen nur, wenn sie besondere Umstände in ihrem Leben, Pflege oder so was haben, dann dürfen sie den Antrag stellen, dass sie abberufen werden von der Kommunalverfassung. Das wird begründet mit der Pflicht zum Ehrenamt. Aber warum ist das für Gemeindevertreter anders? Warum darf man nicht einfach mit der einfachen Erklärung sagen, das war's? Da gibt es keine Abberufung, sondern einen Blumenstrauß. So sollte das doch sein. Um Ihnen das mal zu erläutern, in meiner Gemeinde, ich bin stellvertretender Bürgermeister in Pinnow, haben wir eine Seniorenbeauftragte. Die hat jetzt gesagt, ich bin zu alt, ich habe eine Nachfolgerin, ich möchte aufhören. Wir mussten sie jetzt abberufen. Was soll das? Einfach Blumenstrauß, neu wählen, reicht vollkommen, ist unbürokratischer und ehrenamtsfreundlicher. Alle sprechen vom Ehrenamt. Niemand will sich mehr so richtig verpflichten. Wenn man das sieht, wollen es noch weniger. Also ändern Sie es bitte. Dann Paragraf 20 – Bürgerbegehren. Wir haben sehr viel populistische Diskussionen gehabt über irgendwelche Einrichtungen des Bundes, des Landes, Asylseinrichtungen, LNG. Das sind diese Stichworte, die dazu führten, dass auch rechtliche Probleme da kamen. Das waren zulässige Bürgerentscheide, weil es darum ging, gemeindliche Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Da ist natürlich die Gemeinde zuständig. Wir sind der Meinung, das sollte die Gemeindevertretung machen, das sollte nicht bürgerentscheidsfähig bleiben, weil eben im Bürgerentscheid nicht nur Fragen des Fiskalvermögens, also was kostet das, was bringt das, passt das zu uns, erörtert werden, sondern auch Fragen, ob es überhaupt sinnvoll ist, solche Einrichtungen zu schaffen des Bundes, des Landes. Das gehört nicht in eine Diskussion zu Bürgerentscheiden. Deswegen fordern wir, den Negativkatalog des Paragrafen 20 Absatz 2 entsprechend zu erweitern. Die Sachen zur Videokonferenz sind unheimlich kompliziert. Ich freue mich, dass der Datenschutzbeauftragte mit einer Mitarbeiterin da ist. Wir würden auf Sie zukommen, denn Sie erwarten ja, dass wir in der Hauptsatzung eine ganz komplizierte Regelung treffen zu der Frage, wie man so was freigeben kann bei Videokonferenzen. Wir können das nicht. Wir Juristen sind total überfordert. Da brauchen wir Ihre Hilfe, sonst wird das nämlich niemand in diesem Lande schaffen, da eine rechtssichere Hauptsatzungsregelung zu machen. Ich befürchte, dass es die Video- und vor allem die Hybridsitzung sehr selten in diesem Land geben wird, weil das viel

zu kompliziert ist. Wir hatten es mal mit einem einfachen Antrag nach dem Standarderprobungsgesetz von unseren beiden kommunalen Verbänden. Da hat das wunderbar geklappt. Dann gab es dieses Gesetz zur Aufrechterhaltung, das ging auch noch, war aber auch schon ein bisschen bürokratischer. Aber das ist hier die Krone. Entweder lässt man es oder man muss es einfacher machen. Eine andere Sache Paragraf 32 Absatz 1: Wir haben zurzeit ja nur die Möglichkeit, schriftlich abzustimmen bei einer Wahl und nur dann, wenn das als Wahl im Gesetz bezeichnet wird. Das geht dann um irgendwelche Gremien der Gemeinden. Die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände benennen aber auch andere Leute in Gremien, wo es das Bedürfnis gibt auch geheim zu wählen. Wir hatten vor kurzem Schöffenwahlen, da haben sich acht Leute vorgeschlagen. Nach dem Gesetz muss jeder von denen eine Zweidrittelmehrheit bekommen. Also wenn ein Drittel die nicht will, werden sie nicht vorgeschlagen zum Schöffenwahlausschuss. Wir waren der Meinung, einige sind nicht geeignet. Das habe ich dann in der öffentlichen Gemeindevertretung gesagt, ich bitte Einzelabstimmung und habe das vorgetragen. Das fiel mir nicht so leicht. Ich habe mir auch nicht Freunde gemacht. Wir haben uns durchgesetzt. Sie sind nicht alle Schöffen geworden. Aber so was passt viel besser in eine nichtöffentliche Sitzung, bei großen Städten noch mehr, denn schriftlich kann man das auch belegen, wem man die Zweidrittelmehrheit gibt und nicht. Das ist zurzeit gar nicht möglich, rechtssicher zu machen. Eine andere Sache: Ehrenbürger. Auch das haben wir bei uns durch. Ich musste offen darüber abstimmen, ob jemand zum Ehrenbürger wird. Da kann man jemanden beschädigen. Das ist doch nicht gut. Warum lassen Sie nicht einfach die Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise für bestimmte wichtige Angelegenheiten die Möglichkeit, auch mit Wahl zu machen. Auch das, was da steht in der Begründung, überzeugt nicht. Da wird gesagt, es muss dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Warum müssen Sie den Gemeinden vorschreiben, wie sie abstimmen? Das kann ich nicht nachvollziehen. Das gehört nicht zur kommunalen Selbstverwaltung. Da bitte ich ein bisschen mehr Freiheit. Und wir haben Ihnen ja hier was vorgeschlagen. Sie sollten uns auch ein bisschen entlasten, wieder entbürokratisieren von übermäßigen Fragen. Unsere Gemeindevertreter sind keine Landtagsabgeordneten, die müssen nicht fünf Jahre rückwärts fragen, was ist alles passiert, und die Verwaltung damit unnötig belasten. Wir haben nur vorgeschlagen – und das ist sogar Wortlaut im Bundesverfassungsgericht – in angemessenem Umfang. Ich weiß, das ist Rechtsprechung, aber dieses Gesetz wird von Amateuren gelesen. Und wenn die lesen, in angemessenem Umfang, dann wissen sie schon,

sie können sich nicht alles leisten. Und das hilft unseren Leuten. Bitte, diese drei Worte können Sie doch noch reinlassen ins Gesetz. Wir sind auch der Meinung, dass es sinnvoll wäre, eine Option zu geben, in amtsangehörigen Gemeinden, unter bestimmten Umständen größere Gemeinden, einen hauptamtlichen Bürgermeister zuzulassen. Das wäre Neuland. Das gibt es in Schleswig-Holstein. Das können wir eventuell brauchen, wenn wir in solchen Gemeinden keinen ehrenamtlichen Bürgermeister finden. Das werden wir am 9. Juni sehen, ob das überall klappt. Und dann könnte das eine interessante Option sein, dass vielleicht einer aus dem Ehrenamt sagt, ich mache es jetzt hauptamtlich, weil im Beruf hätte ich die Zeit nicht, aber wenn ich sozusagen das als Job machen könnte, könnte ich das machen. Der würde nicht mehr Funktionen bekommen als der jetzige Ehrenamtler, eher weniger wegen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. Aber das ist eine Sache, die sich in Schleswig-Holstein ohne Weiteres bewährt hat. Zwei kleine Sachen noch aus dem Finanzbereich: Kreditermächtigung für Investitionen braucht man in jedem Jahr, wenn es eine Investition über mehrere Jahre gibt. Das ist unnötiger Kontrollwahn. Eine Genehmigung im ersten Haushaltsjahr reicht vollkommen und wir entlasten auch die Rechtsaufsichtsbehörden, auch das Innenministerium. Die können sich dann um andere Sachen kümmern und müssen sich nicht immer um dieselbe Investition kümmern. Und ebenfalls zum Thema Entbürokratisierung, wir haben die Pflicht, eine Anlagerichtlinie, und das soll jede Gemeinde beschließen. Wir haben aber die Ämter, die die Einheitskasse für alle amtsangehörigen Gemeinden haben. Wir haben gesagt, geben Sie es auf Amt. Das hat auch mit Selbstverwaltung nichts zu tun, außer wenn irgendjemand in der Bank ist, interessiert das die Gemeindevertreter eher wenig. Wenn Sie es hier nicht machen im Gesetz, dann werden wir das vorschlagen, dass in der ersten Sitzung der neuen Gemeindevertretung jede amtsangehörige Gemeinde das aufs Amt überträgt. Das ist ein bisschen bürokratischer, kommt auf dasselbe raus. Also schenken Sie uns das. Schreiben Sie es gleich richtig ins Gesetz. Wir haben Ihnen entsprechende Vorschläge gemacht. Und das Letzte: Wir werden in den Tagen nach dem 9. Juni überall die Ernennung der Bürgermeister und Stellvertreter haben. Da brauchen wir immer zwei Unterschriften unter den Urkunden. Und der Bürgermeister kann sich nicht selbst ernennen, Stellvertreter auch nicht. Da ist es notwendig, dass man Beauftragte bestellt von der Rechtsaufsichtsbehörde. Ein Verfahren, was wir abkürzen können, wenn wir es so machen, wie wir es in Paragraph 142 gleich sagen, der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes ist Beauftragter für diese Ernennungsentscheidung in der konstituierenden Sitzung. Wir sparen uns

den Kontakt mit den Aufsichtsbehörden und wir haben wieder ein bisschen Entbürokratisierung geschaffen, wieder ein bisschen monetarisiert die Kommunalverfassung und damit würde dieses Gesetz seinem Titel recht geben. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Frau Lydia Kämpfe. – Frau Kämpfe, Sie haben das Wort.

**Lydia Kämpfe** (Dienststelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich würde gern gleich erwidern auf Herrn Glaser, aber vorher geht noch mal ein herzlicher Dank an das Innenministerium für die gute Zusammenarbeit. Und jetzt ganz kurz ein Exkurs, warum sind die Regelungen zur Videoüberwachung oder vielleicht auch zu den Tonbandmitschnitten so komplex, wie sie sind? Das Problem ist, diese Datenschutzgrundverordnung, Sie haben bestimmt schon von ihr gehört, die gilt, die gilt auch hier im Bereich der Kommunalverfassung. Ob wir das wollen oder nicht. Das ist jetzt nicht der Ort, um zu diskutieren, ob die Grundverordnung ein Bürokratiemonster oder sinnvoll ist. Sie ahnen es, ich persönlich finde sie sinnvoll, einige von Ihnen sehen das vielleicht anders, aber entscheidend ist, dass im Rahmen der Kommunalverfassung ganz besonders sensible Daten verarbeitet werden, und zwar politische Meinungen. Die Datenschutzgrundverordnung nennt das besondere Kategorien personenbezogener Daten. Und wenn ich diese Daten verarbeiten will, ermöglicht die Datenschutzgrundverordnung den nationalen Gesetzgebern da einen gewissen Handlungsspielraum. Sie setzt dem aber auch Grenzen und vor allem stellt sie Hürden auf. Sie setzt Voraussetzungen, was so eine nationale Regel leisten muss, damit man rechtssicher diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten kann. Und das ist meines Erachtens mit der Regelung des Innenministeriums hier oder mit dem Entwurf des Innenministeriums hier geglückt. Ich gebe zu, praxisfreundlich ist was anderes. Und vielleicht eine kleine Anekdote aus Hessen, nur damit Sie sehen, das hat auch wirklich praktische Konsequenzen. In der Hochphase der Corona-Pandemie stritt sich in Hessen der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer mit dem Bildungsministerium darüber, ob Online-Unterricht stattfinden darf oder Videokonferenzen. Und das Bildungsministerium hat gesagt, kein

Problem, wir haben eine schöne Regelung in unserem Gesetz, wo drinsteht, wie wir personenbezogene Daten unserer Lehrerinnen und Lehrer verarbeiten dürfen. Der Streit ging bis zum EuGH und der EuGH hat gesagt, ach nee, tut mir leid, eure Regelung ist nicht europarechtskonform, könnt ihr nicht nutzen, da fehlen die besonderen spezifischen Maßnahmen. Diese Regelung erfüllt nicht die Anforderungen an die Öffnungsklauseln. Maximale Rechtsunsicherheit in Hessen mit Auswirkungen übrigens bundesweit. Von daher wäre mein Vorschlag, belassen Sie es bei der komplexen Regelung. Aber wir sprechen uns sehr für Mustersatzungen aus. Nutzen Sie Ihre Verordnungsmöglichkeiten, um da den Kommunen Hilfestellung zu leisten. Und wir vom Landesdatenschutzbeauftragten stehen natürlich auch sehr gerne für Beratung zur Verfügung, wie man so was dann möglichst für die Anwender einfach gestalten kann. Die Regelung drastisch zu vereinfachen, indem man bestimmte Punkte wegnimmt, wird möglicherweise dazu führen, dass die Regelung nicht mehr europarechtskonform ist.  
– Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Kämpfe, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für den Landkreis Ludwigslust-Parchim den Landrat, Herrn Stefan Sternberg.  
– Herr Sternberg, Sie haben das Wort.

**Stefan Sternberg** (Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim): Ja, herzlichen Dank auch von uns! Genau, ich bin ja Landkreistag, Herr van de Laar ist ja auch da im Video zugeschaltet, weil wir jetzt dem Landkreistag so ein bisschen vorgreifen. Ich würde aus Sicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim vielleicht zu viel sagen, ich schließe mich auch dem Städte- und Gemeindetag an, dass wir finden, dass sehr, sehr viel in der Neufassung, in dem vorgelegten Konstrukt aufgenommen wurde. Ich möchte noch mal auf diese Video-Geschichte gehen, weil das ein Thema ist, das haben wir also in epischer Breite diskutiert. Am Ende des Tages muss man ja als Landkreis für eine Kreistagssitzung, damit sie allen Sachen entspricht, erst mal eine völlig neue Software konzipieren. Das gibt es gar nicht im Moment. Wir haben auch mit unseren Anbietern gesprochen. Es gibt keinen Softwareanbieter, der eine rechtskonforme Übertragung einer Kreistagssitzung, wenn das so kommen würde, im Moment in Deutschland anbieten kann. Da muss man sich klar drüber sein. Wir haben Kreistagsmitglieder, Herr Glaser hat das miterlebt, die haben widersprochen, dass sie auf-

gezeichnet oder übertragen werden. Dann haben wir das mal gespielt mit einem Regiemitarbeiter. Da kommt eine Kreistagssitzung, die öffentlich übertragen wird, raus, da können Sie keinen Zusammenhang mehr erkennen, weil immerzu wird stumm, das Bild wird schwarz und so weiter. Und der Kreistagssaal in Ludwigslust-Parchim ist, glaube ich, kein unmoderner Saal. Wir können aus allen Kameraperspektiven filmen und übertragen. Klar ist aber, das funktioniert in Wirklichkeit gar nicht, wenn Teile der Kreistagsmitglieder dem widersprechen. Und wenn man die jetzige Regelung liest, regelt sie immer den Kreistag in seiner Gesamtheit. Ich frage mich, wie wir das mit den Persönlichkeitsrechten der Einzelnen konform machen wollen, wenn so eine Sitzung übertragen werden soll, weil der Unterschied ist ja zum Landtag, zum Kreistag, das sind ja ehrenamtliche Kreistagsmitglieder. Also das ist ganz, ganz interessant. Bei uns haben übrigens 35 Prozent der Kreistagsmitglieder in einer Vorabfrage gesagt, dass sie zwar mit Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich einverstanden sind, aber nicht mit einer Speicherung der jeweiligen Sitzung und so weiter. Und dann wird es interessant. Also ich freue mich darauf, wenn wir uns dann mit dem Landesdatenschutzbeauftragten auseinandersetzen. Die Firmen haben gesagt, das ist alles möglich, wenn es zwischen Daumen und Zeigefinger stimmt. Da sind wir wahrscheinlich mit Ausschreibung und Lastenheft und all dem, was passieren muss, am Ende der nächsten Wahlperiode in fünf Jahren. Ich will noch mal auf eine Sache gehen, die auch angesprochen wurde, und zwar das ganze Thema der Vergaben. Das diskutieren wir im Haus auch sehr intensiv. Da gibt es ganz unterschiedliche Sichtweisen. Natürlich ist es gut, wenn man nur noch zum Anfang in ein Gremium gehen muss. Ich finde aber, dass gerade die Diskussion, und ich glaube, Herr Wellmann hat es gesagt, die Diskussion, die wir in den Gremien haben, zum Ende einer Vergabe ganz interessant sind, weil da sieht man ja in Wirklichkeit auch, wenn man mit einem Kreistag Haushaltsdebatten führt, wo eine Kostenentwicklung hingeht. Wir haben ja diese Mehrfachbefassung jetzt auch in Teilen gehabt, die war schwierig, das ist so. Aber ob es jetzt Ziel der Übung ist, zu sagen, jetzt schreiben wir aus, bitte stimmen Sie ab, wir wollen ausschreiben und dann müssen Sie nicht mehr als Verwaltung in die Auswertung gehen, höchstens es gibt irgendwelche Abweichungen. Ich finde zum Beispiel, ich bringe ein plastisches Beispiel, wenn Sie das im Rettungsdienst machen und auf einmal wird Ihrem Kreistag klar, Ihrem Gremium, dass Sie vor drei Jahren für das gleiche Geld drei RTW bekommen haben und im letzten Jahr nur noch zwei RTW, dann haben Sie natürlich eine schöne Grundsatzdebatte im Gremium. Aber die ist vielleicht doch ganz zielführend, wenn es

um die Neuausrichtung des Rettungsdienstes geht. Ich bringe das mal so als Beispiel. Also das wird bei uns sehr, sehr kontrovers diskutiert, ob das jetzt der richtige Ansatz ist. Wir finden, das könnte vielleicht noch ein bisschen klarer gefasst sein, dass die Gremien sich an der Stelle, dass man das in der Hauptsatzung regeln kann, wie wir da wirklich in Zukunft mit umgehen wollen. Also da sind wir ein bisschen kritisch. Zu den anderen Punkten wurde sehr umfangreich ausgeführt und ich würde dann eher auf Fragen eingehen wollen. Zum Paragrafen 115 hat Herr Wellmann auch was gesagt. Das war ein Thema der Landrätekonferenz und auch in der Vorstandssitzung bei uns behandelt worden mit den leitenden Mitarbeitern. Den Vorschlag des Städte- und Gemeindetages müssten wir uns dann natürlich auch angucken, den es da jetzt gibt, ich kannte den noch nicht, wie sich das verhält, wenn kein Einvernehmen hergestellt ist. Da geht es einfach um eine Klarstellung zwischen den Gremien und den jeweiligen Bürgermeistern oder Landräten. – Danke!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Sternberg, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Frau Monique Tannhäuser. – Frau Tannhäuser, Sie haben das Wort!

**Monique Tannhäuser** (Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Zunächst möchte ich auch den Dank richten an das Innenministerium und die weiteren beteiligten Ministerien. Der Gesetzentwurf enthält aus gleichstellungspolitischer Sicht deutliche Verbesserungen und zwar in Hinblick auf die Stärkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und auch auf die Teilhabemöglichkeiten in kommunalen Gremien. Allein, dass erkannt wurde und dass auch explizit so formuliert wurde, dass es notwendig ist, die Vereinbarkeit eines kommunalpolitischen Mandats mit dem Privat- und dem Erwerbsleben zu verbessern, allein das werten wir schon für einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung. Das gilt auch für die Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Wir freuen uns sehr, dass die über 100 Bürgermeister\*innen im Land sich jetzt auch explizit in der Kommunalverfassung genannt wiederfinden. Vielleicht trägt auch das ein klein bisschen dazu bei, dass es zukünftig noch ein paar mehr Bürgermeister\*innen werden. Trotz des eben Gesagten sind uns aber einige dieser Regelungen doch nicht weitgehend genug. Und da möchte ich noch mal zusammenfassend den Fokus drauflegen.

Zum einen zur Situation der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, da begegnet uns häufig die Annahme und die ist in dem Diskussionsprozess, der jetzt dem Gesetzgebungsprozess vorgeschaltet war, auch immer mal wieder durchgeklungen, dass die Aufgabe einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in allererster Linie in der Beratung von Verwaltungsmitarbeitenden liegt und sich darin auch erschöpft. Dem ist aber mitnichten so, denn die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern stellt für die Gleichstellungsbeauftragten eine komplexe Aufgabe dar, eine Querschnittsaufgabe, die damit entsprechend mit einem hohen Arbeitseinsatz verbunden ist. Um ein Beispiel dafür zu nennen, wenn den Gleichstellungsbeauftragten im Artikel 41 Absatz 5 das Recht eingeräumt wird, Widerspruch gegen Entscheidungen der Gemeindevertretung einzulegen, weil diese der Förderung der Gleichstellung widersprechen, dann ist es notwendig für die Gleichstellungsbeauftragte, um dieses Recht überhaupt ausüben zu können, sich in die unterschiedlichen kommunalen Themenbereiche einzuarbeiten, diese zu durchdringen und die mitunter sehr komplexen Zusammenhänge verstehen zu können. Und das geht beispielsweise von Personalbesetzungsverfahren über Maßnahmen der Stadtgestaltung bis zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt oder irgendwelchen Baumaßnahmen. Und das lässt sich eben nicht einfach mal so nebenbei machen. Deshalb plädieren wir dafür, dass die Gleichstellungsbeauftragten, die kommunalen, in Vollzeit beschäftigt werden und zwar bereits ab einer Einwohner\*innenzahl von 10.000. Wir sind der Auffassung, dass sich in der Praxis zeigt, dass der Arbeitsaufwand auch bei dieser Gemeindegröße dafür groß genug ist. Und die Vollzeitbeschäftigung sollte verbindlich geregelt werden. Das ist im Moment nicht der Fall. Mit der Sollte-Regelung, die in dem Gesetzentwurf getroffen wurde oder von dieser Regelung geht im Grunde kein Anreiz aus, dass die Kommunen, die das bisher noch nicht gemacht haben, Vollzeitstellen für ihre Gleichstellungsbeauftragten schaffen. Aktuell sind lediglich in Rostock und Schwerin die Gleichstellungsbeauftragten in Vollzeit beschäftigt. In anderen Kommunen, in 22 haben wir kommunale hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, haben sie mitunter vier Stunden oder sechs Stunden für diesen Arbeitsbereich zur Verfügung. Und in diesem Zeitumfang ist es nicht möglich, wirklich eine komplexe Gleichstellungsarbeit oder eine konsequente Gleichstellungsarbeit zu leisten. Die Zeit vergeht schnell. Einen zweiten Punkt, den ich noch ansprechen möchte, der wurde auch schon angesprochen und trotz der Bedenken, die auch zum Teil geäußert wurden, sind die digitalen Sitzungen. Wir freuen uns sehr, dass es im Rahmen der Verbandsanhörung gelungen ist oder

dass uns der Gesetzgeber gefolgt ist, dass zumindest die Ausschusssitzungen rein digital durchgeführt werden können. Wir möchten aber noch mal dafür plädieren, dass das auch für die Gemeindevertretungssitzungen, für die Kreistage ermöglicht wird. Denn den Städten, Gemeinden und Kreisen soll eine größtmögliche Entscheidungsmacht sozusagen überlassen werden. Und deshalb ist es für uns ein Widerspruch, der unnötig ist, dass diese Entscheidungsmöglichkeiten eingeschränkt werden vom Landesgesetzgeber. Durch die Regelungsnotwendigkeit in der Hauptsatzung oder in den Geschäftsordnungen ist bereits eine große Hürde eingezogen. Wenn sich die Mehrheiten für digitale Sitzungen nicht finden, werden sie nicht stattfinden. Insofern halten wir es für unnötig, diese Einschränkung für die Kreistage oder die Gemeindevertretungen zu machen. Es ist kostengünstiger, es ist einfacher für die technische Durchführung, für die Leitung einer Sitzung, wenn man diese Sitzungen rein digital durchführen kann. Auch für die Herstellung der Öffentlichkeit ist das mitunter einfacher. Herr Sternberg, ich muss Ihnen widersprechen, beispielsweise in der Bürgerschaft oder die Hansestadt Rostock überträgt Ihre Bürgerschaftssitzung schon sehr lange im Livestream. Das geht völlig unkompliziert. Da gibt es meiner Kenntnis nach keinerlei Probleme. Also es ist durchaus machbar. Herr Mucha, Sie schütteln den Kopf. Okay. Schlussendlich warum insistieren wir so darauf? Profitieren tun von digitalen Teilhabemöglichkeiten insbesondere Menschen, die für Sorgearbeit zuständig sind, die aufgrund von der Vereinbarkeitsproblematik, Sorgearbeit und Erwerbsleben, in größerer Zahl eben der kommunalpolitischen Gremienarbeit fernbleiben. Und das sind insbesondere Frauen. Zusätzlich profitieren davon junge Menschen, die keinen Führerschein haben oder kein Auto haben, die im ländlichen Raum darauf angewiesen sind, zum Kreistag zu fahren und damit im Zusammenhang auch Menschen, die mobilitätseingeschränkt sind. Und auch denen sollte die Teilhabe in größerer Zahl ermöglicht werden. – Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Tannhäuser! Entschuldigen Sie, dass ich Sie irritiert habe. Das war zustimmendes Nicken. Und, wie Sie sagten, keine Probleme. Also, ich wollte Sie da in keinster Weise irritieren. Tatsächlich ist es aber in Rostock so, wenn Sie mir die Bemerkung gestatten, dass wir es tatsächlich nur übertragen, dass die Bürgerschaftsmitglieder nicht die Möglichkeit haben, zu Hause an der Sitzung

teilzunehmen und auch ihre Stimme dann dementsprechend abzugeben. Dann begrüße ich für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Kanzlei der Bürgerschaft Herrn Jonas Dietrich. – Herr Dietrich, Sie haben das Wort.

**Jonas Dietrich** (Kanzlei der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch von mir ein Dank, dass ich heute hier sein darf. Ich musste vorhin ein bisschen schmunzeln, als Herr Glaser gesagt hat, er war 1993 schon dabei bei der Kommunalverfassung. Da hat es noch fünf Jahre gedauert, bis ich angefangen habe zu existieren. Das heißt, ich habe auf die jetzige Modernisierung ein bisschen andere Sichtweise, was aber sicherlich auch legitim ist. Viel gesprochen worden ist schon zum Livestreaming, darauf komme ich auch noch mal in einem speziellen Punkt zu sprechen, der jetzt noch nicht erörtert worden ist. Und zwar spreche ich immer aus Sicht des Sitzungsdienstes, des Gremiendienstes und der Frage der Umsetzbarkeit von den Maßnahmen, die Sie uns sozusagen an die Hand geben. Und wir stellen uns die Frage der Praktikabilität, wenn wir wirklich von jedem Einwohner und von jeder Einwohnerin das Einverständnis einholen müssen, dass sie im Livestream sozusagen auch auftauchen, und würden da eher anregen, eine Widerspruchslösung, sofern das möglich ist, einzubauen. Das ist uns ein ganz wichtiges Anliegen. Wer mal den Livestream der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gesehen hat, weiß, dass wir immer sehr viele Einwohnerinnen und Einwohner haben, die sich zu Wort melden, auch nicht mit den besten Absichten. Und da haben wir so ein bisschen Bauchschmerzen, dass das missbraucht werden kann dieses ausdrückliche Einwilligungsrecht sozusagen. Dann hybride Sitzungen: Auch ein wichtiges Thema in Sachen Sitzungsdienst einfach die Frage der Umsetzbarkeit. Gerade in dem Punkt Eigenverantwortlichkeit beziehungsweise hier ist es ja genau andersherum, dass die Stadt dafür zuständig oder verantwortlich sein soll, wenn die Sitzungen sozusagen daran scheitern, dass einzelne Personen nicht die technischen Möglichkeiten haben. Das heißt, dass man sogar bis zur Beschlussunfähigkeit sozusagen gehen kann. Das sehen wir natürlich extrem kritisch, weil wir auch da befürchten, dass das auch wieder missbraucht werden kann, dass sozusagen absichtlich eine technische Unfähigkeit oder eine Nichtbefähigung mit der Technik ausgenutzt werden kann, um unliebsame Sitzungen zu sprengen, wenn ich das mal so salopp sagen darf. Und auch da haben wir ein bisschen Befürchtungen. Zudem, das muss ich auch ganz klar sagen, teile ich natürlich das Ansinnen, auch

gerade für Ehrenamtliche, sich auch hybrid beziehungsweise technisch gut zuschalten zu können zu Gremien, aber habe auch da so ein bisschen die Frage der Umsetzbarkeit, wenn denn gewollt. Wenn ich mir jetzt vorstelle, wir haben neben der Bürgerschaft natürlich auch noch Ausschüsse und Ortsteilvertretungen, wenn es da in den beratenden Gremien auch gewünscht ist, hybrid sich zuzuschalten, frage ich mich, wie ich das mit meiner personellen Kapazität im Sitzungsdienst noch abdecken soll und ob wir dann nicht irgendwann in die Lage kommen, dass der Sitzungsdienst ein sehr allumfassendes Thema wird, dass die Gemeinden auch personell sehr binden wird. Dann gleiches Thema, also personelle Kapazität, Beiräte beziehungsweise Direktwahl der Ortsteilvertretungen. Das sehe ich so ein bisschen beides kritisch. Beiräte an sich ein gutes Ansinnen, allerdings wird durch diese Neuregelung eigentlich ein neues kommunales Gremium geschaffen neben den Ortsteilvertretungen und den Ausschüssen, die auch entsprechend abzudecken sind. Auch hier wieder die Frage nach der personellen Kapazität. Und was mir oder was uns aufgefallen ist, als wir das evaluiert haben, dass die Entschädigungsverordnung M-V die Beiräte noch nicht umfasst. Ich weiß nicht, was geplant ist, aber wenn, dann sollte das dementsprechend auch mit angestrebt werden, dort die Beiräte auch mit zu inkludieren. Direktwahl der Ortsteilvertretungen: Da wollen Sie in der Hauptsatzung die Regelung sozusagen geben in Bezug auf die Wählbarkeit und die Bindungen zu den einzelnen Fraktionen der Gemeindevertretung. Auch das sehen wir ein bisschen kritisch, weil auch hier so ein politisches Momentum entstehen könnte, dass man in bestimmten politischen Aspekten die Wählbarkeit anders darstellen könnte, als es gewünscht ist. Dann hat mich unsere Baudezernentin noch gebeten, in Sachen Vergaben, da haben wir heute auch schon einiges gehört, noch darauf hinzuweisen, dass sie es so herausliest, dass bei großen Bauvorhaben, wo Einzellose erstellt werden müssen, stets immer dann ein Grundsatzbeschluss gefasst werden muss, sodass sie befürchtet, wenn diese Formulierung so bleibt, dass wir vor großen Investitionsruinen stehen werden, weil wir ganz viele Einzellose haben, die dann immer wieder abgestimmt werden müssen, und auch hier wieder, wenn sich politische Verhältnisse ändern, dann bewusst verhindert werden könnte, dass diese Investition, dieses Bauvorhaben fertiggestellt wird, sodass sie angeregt hat, ich weiß nicht, ob Ihnen das noch zugeteilt wurde, das so darzustellen, dass man einen Grundsatzbeschluss am Anfang hat und vielleicht auch am Ende, aber diese Einzellose halt nicht mit abstimmen muss und da eine entsprechende wörtliche

oder schriftliche Ergänzung auch zu machen. Ich weiß gar nicht, wie es zeitmäßig aussieht. Ich versuche noch Kleinigkeiten. Einwohnerfragestunde haben wir schon besprochen. Auch hier stehen wir immer wieder vor dem Problem des Hausrechtes beziehungsweise der rechtlichen Schritte, die wir im Nachhinein erörtern können. Da wäre es uns ganz lieb, wenn es in der Kommentierung da noch einmal genauere Regelungen gibt, wie man mit, ich sage mal, Bürgerinnen und Bürgern umgeht, die bewusst jede Sitzung und die nachfolgenden dafür ausnutzen, dieses zu missbrauchen, also, ich sage mal, für Wahlkampfzwecke, wie wir da weiter vorgehen können. Da ist natürlich gerade in Sachen Hausverbot immer eine sehr hohe Hürde. Aber auch da sind wir mittlerweile in Überlegungen, ob so was vielleicht denkbar wäre. Ansonsten verweise ich noch mal auf die sehr umfangreiche Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages, die wir im großen Ansinnen auch teilen und bedanke mich noch mal für die Gelegenheit, heute hier sprechen zu dürfen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dietrich, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich Herrn Dr. Thomas Darsow. – Herr Darsow, Sie haben das Wort.

**Dr. Thomas Darsow** (Ministerialdirigent a. D.): Ja, vielen Dank! Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier einen Beitrag leisten zu können. Ich bin im Diskussionsprozess zu dieser Novelle nicht miteinbezogen gewesen. Insofern habe ich mich zunächst mal herangesetzt, um den Entwurf unter vier Gesichtspunkten einmal zu bewerten. Zum einen habe ich mir die Frage gestellt, wie ist er denn im Hinblick auf das Verständnis seitens der Anwender zu bewerten, zum Zweiten, wie bewertet er sich im Hinblick auf das Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Organen der Körperschaften, zum Dritten, wie bewertet er sich im Hinblick auf die innere Stimmigkeit bei den Organkompetenzen und zum Vierten, wie ist das Verhältnis zwischen den kommunalen Körperschaften und dem Land einzuschätzen? Ich habe diese Fragestellung auch deshalb vor Augen gehabt, weil ich, wie das Herr Glaser schon andeutete, vom Dezember 1990 bis ins Jahr 2005 hinein Leiter der Kommunalabteilung war im Innenministerium hier in Schwerin und in diese Zeit fiel also die Erarbeitung der Amtsordnung, an der Herr Glaser maßgeblich mit beteiligt war, und auch der Kommunalverfassung, die am 12. Juni 1994 in Kraft trat und das bis dahin geltende Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR ablöste. Auch dieses Gesetz hatte das

Kürzel Kommunalverfassung und diese Bezeichnung haben wir beibehalten zum Zwecke der Kontinuität. Also zum Ersten Punkt: Es gibt nur wenige Gesetze im Bereich des öffentlichen Rechts, auf die bei der örtlichen Politikgestaltung quer durch alle Schichten der Bevölkerung so intensiv zurückgegriffen wird wie auf die Kommunalverfassung. Herr Glaser hatte das Wort Amateure genannt. Also es soll nur deutlich machen, dass das Menschen sind, die nicht täglich mit der Lesung von Gesetzestexten zu tun haben. Um den Textinhalt dennoch verständlich und auch lesbar zu gestalten, sollte er daher auf unnötigen Ballast verzichten. Und in diesem Zusammenhang würde ich ganz gern noch mal auf die geschlechtergerechte Sprache zu sprechen kommen. Wir hatten ursprünglich im Gesetzentwurf der Kommunalverfassung einen Paragraphen 173, der besagte, dass Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten und die in männlicher Sprachform verwendet werden, für Frauen in der weiblichen Sprachform gelten. Das war konzentriert und kompakt. Der Gesetzestext konnte dementsprechend schlank gehalten werden. Natürlich ist es so, dass die gesellschaftlichen Überlegungen dazu sich im Laufe der Zeit wandeln. Zehn Jahre später hatte ich mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landes dazu ein Gespräch und wir verständigten uns darauf, dass eine Behörde kein Geschlecht hat. Eine Behörde konnte geschlechtslos in der Kommunalverfassung weiterhin benannt werden. Behörde war insofern Bürgermeister, Landrat und andere auch. Nur dort, wo es also um die Personen ging, die Amtswalter sozusagen, haben wir dann geschlechtergerechte Sprache aufgenommen. Auch dies hat ungefähr zehn Jahre gehalten. Jetzt sind wir in einer neuen Situation und der gesamte Gesetzestext ist sozusagen mit den Tandemformulierungen versehen worden. Diese Tandemformulierungen sind von der Sache her dann punktgenau, aber sie haben den Nachteil, dass sie die Lesbarkeit und auch das Satzverständnis enorm erschweren, weil nicht nur die Tandems natürlich auftauchen, sondern auch die Bezugsnorm „er“ und „sie“ und im Weiteren dann die Sätze größer machen oder länger werden lässt. Ich habe in diesem Zusammenhang einmal versucht, einen Ausweg zu finden, der einmal dem Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten Rechnung trägt und zum anderen dem Anliegen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit, also diese Dinge unter einen Hut zu bekommen. Und ich bin dann darauf verfallen, dass man vielleicht eine Legaldefinition einführt in die Kommunalverfassung, die am Beispiel des Paragraphen 21 einmal deutlich gemacht, der sich auf die Gemeinden bezieht, dass man neben der Gemeindevertretung als zweites Organ benennt das verwaltungsleitende Organ und dann in Klammern dahinter fügt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Dann weiß

man, wer gemeint ist und hat den Vorteil, dass im weiteren Text und der weiteren Textgestaltung nur noch auf das verwaltungsleitende Organ Bezug genommen werden muss. Da die Teile der Kommunalverfassung simultan aufgebaut sind, könnte man also das Gleiche machen in der Landkreisordnung. Da würde dann in Klammern eben die Landrätin und der Landrat stehen und bei den Amtsvorstehern wäre es also ähnlich und auch bei den Zweckverbandsvorstehern. Das würde also den Satzbau ungemein oder die Satzlänge ungemein verkürzen und führt zu einer enormen Verschlankung des Gesetzestextes, weil, wie gesagt, auch alle unterschiedlichen Bezugswörter entfallen können. Es funktioniert nur nicht bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern, weil sie eben keine Verwaltung leiten. Alle anderen sind verwaltungsleitende Organe, nur halt die ehrenamtlichen Bürgermeister nicht aus den eben genannten Gründen. Zum Zweiten Punkt, also zu dem Gleichgewicht der Kräfte zwischen Vertretungs- und leitenden Verwaltungsorganen: Gestatten Sie mir, dass ich dieses zusammengefasste neue Verb jetzt oder die neue Bezeichnung weiterverwende. Es vereinfacht ein wenig. Dieser Punkt vom Gleichgewicht der Kräfte ist deshalb wichtig, weil schon die alten Griechen und Römer wussten, dass Macht- und Machtmissbrauch nahe beieinander wohnen können. Deshalb gibt es das System der Checks and Balances. Und unter diesem Blickwinkel ist mir also aufgefallen, weil dieses Prinzip berührt wird im Rahmen des Absatz 21 Absatz 5, wo es um die oberste Dienstbehörde geht. Mein Rat ist, die bisherige Regelung so zu belassen, wie sie ist. Die Gemeinde ist oberste Entscheidungsinstanz bei allen sogenannten Hoheitsrechten. Zu denen gehört auch die Personalhoheit für alle Bediensteten. Sie entscheidet über Einstellungen, gegebenenfalls Entlassungen und Beförderungen. Die jetzt beabsichtigte Regelung verkürzt dies auf das verwaltungsleitende Organ in Paragraf 21 Absatz 5 und auf eine einvernehmliche Regelung in Paragraf 38 Absatz 2 Satz 5 beziehungsweise in den entsprechenden Normen der Kreisordnung. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich leider den Hinweis auf den Paragrafen 38 weggelassen, also den bitte, Paragraf 38 Absatz 2, gedanklich dazusetzen. Dies hat den Nachteil, dass die Gemeindevertretung beziehungsweise der Kreistag nicht mehr korrigierend eingreifen können, wenn das verwaltungsleitende Organ eine missbräuchliche Personalwirtschaft betreibt. Das soll nicht eine Generalunterstellung sein, aber das kann man eben auch nicht ausschließen, zum Beispiel in Gestalt von Vettern- oder Günstlingswirtschaft, und zwar schon unterhalb der Schwelle der vorgesehenen Einvernehmensregelung in Paragraf 38 Absatz 2. Dazu erhalten die Vertretungskörperschaften nämlich keine Informationen mehr und

können auch nicht mehr intervenieren. Und das halte ich nicht für gut und es ist auch nicht systemgerecht. Wie gesagt, die Gemeindevertretung oder der Kreistag ist oberste Dienstbehörde vom Grundsatz im Rahmen der Personalhoheit und das sollte nicht geschmälert werden. Zur Stimmigkeit bei den Organkompetenzen: Die Gemeindevertretung ist im eigenen Wirkungskreis das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan, insbesondere auch bei anderen Hoheitsrechten, nicht nur der Personalhoheit, sondern auch bei der Haushaltshoheit. In diesem Zusammenhang ist mir die Regelung in Paragraph 41 Absatz 6 aufgefallen, die sich auch in der Kreisordnung wiederfindet. Das berührt jetzt Ihren Bereich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zwar Teil der Verwaltung, hat aber eine gewisse Sonderstellung, wie sich beispielsweise aus dem Absatz 7 ergibt. Es überrascht gleichwohl, dass dem verwaltungsleitenden Organ im Absatz 6 die Befugnis eingeräumt wird, über die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung und die personelle Vertretung zu entscheiden. Gleiches soll auch hinsichtlich der zugeordneten räumlichen und sachlichen Mittel gelten. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, hierüber sollte die Gemeindevertretung entscheiden und zwar im Rahmen des Stellenplans und ihres Haushaltsplans sowie das auch bezüglich aller anderen Verwaltungsbereiche der Fall ist. Dann würde auch das umständliche Verfahren in Absatz 6 sich erübrigen, wo man also bei unterschiedlicher Meinung eben auch zusätzliche Verfahrensschritte einzuhalten hat. Also ich plädiere nicht dafür, in der Sache etwas zu ändern, sondern nur die Zuständigkeiten so einzuhalten, wie das systemgerecht normalerweise in der Kommunalverfassung sich abspielt. Auch in Absatz 5 wird vom sonst üblichen Verfahren abgewichen. Das verwaltungsleitende Organ hat Aufträge nur vom Vertretungsorgan entgegenzunehmen, also der Gemeindevertretung, dem Kreistag, vielleicht auch noch Kreisausschuss und Hauptausschuss. Aber ansonsten sind das die Gremien, die dem verwaltungsleitenden Organ Aufträge erteilen können. Absatz 5 sieht das jedenfalls anders vor. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, dem verwaltungsleitenden Organ verpflichtend die Prüfung vorzugeben, ob es von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Das sollte, meine Damen und Herren, alleine Anliegen des Bürgermeisters oder des Landrates auch in der Abwägung sein. Auch wenn man das Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten inhaltlich für gut befindet, ich kritisiere gar nicht den Inhalt, so ist doch der vorgesehene Weg nicht systemgerecht. Greifen Bürgermeister und Landrat die Anregung der Gleichstellungsbeauftragten nach Prüfung des Widerspruchs nicht auf, dieses Anregungsrecht ist im Übrigen unschädlich, so sollte der

Gleichstellungsbeauftragten vielmehr das Recht eingeräumt werden, in der Gemeindevertretung oder im Hauptausschuss einen entsprechenden Antrag zu stellen, sodass dann dem verwaltungsleitenden Organ von diesem ein entsprechender Auftrag erteilt werden kann, wenn die Gemeindevertretung das Anliegen aufgreift. Nach Paragraph 41 Absatz 3 des Entwurfes hat die Gleichstellungsbeauftragte bereits jetzt das Privileg, an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen zu können, sodass ihr dort auch das Antragsrecht eingeräumt werden könnte, von dem ich gerade sprach. Im Ergebnis ließe sich das Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten also Rechnung tragen. Es sollte nur auf einem systemgerechten Weg geschehen. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die Beiräte und ihre Befugnisse nach Paragraph 41a. Diese Befugnisse relativieren meines Erachtens unnötig die Bedeutung der Gemeindevertreter. Anders als die Gemeindevertreter sind die Beiräte durch demokratische Wahlen nicht legitimiert. Gleichwohl sollen sie, wie die Gemeindevertreter, Anträge in der Gemeindevertretung stellen dürfen. Ich halte es für besser, weil systemgerechter, wenn man die Beiräte den sogenannten sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen gleichstellen würde. An ihren sonstigen Befugnissen müsste sich nichts ändern. Über die Ausschüsse ließen sich die Anliegen der Beiräte praktisch in Richtung Gemeindevertretung oder Kreistag transportieren, auch als Anregung oder Antrag des Beirats darstellen. Lassen Sie mich kurz noch auf das Verhältnis Land/Kommunen eingehen, wie es in Paragraph 150 Absatz 2 des Entwurfes eingesehen ist. Es ist nicht so, dass ich etwas gegen Mixgetränke hätte. Auch Mezzo Mix oder Weinschorle können schmecken. Es hat auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung Situationen gegeben, wo von sonst strengen Kompetenzabgrenzungen abgewichen wurde, wie beispielsweise im Fall des Zusammenwirkens von Kommunen mit der Bundesanstalt für Arbeit. Allerdings drängte sich dabei eine entsprechende Bedarfslage auf, die dann im Grundgesetz eine verfassungsrechtliche Absicherung erfuhr. Auch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung verlangt eine solche Bedarfslage, ungeachtet dessen, dass sie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, worauf die Begründung zu Recht verweist des Gesetzentwurfes, ansonsten nicht zwingend als Verbotgrund ansieht. Eine solche Bedarfslage lässt der Gesetzentwurf nicht erkennen, er bleibt vielmehr im Allgemeinen. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben in Zweckverbandverbänden kann landesseitig auch auf anderem Wege gefördert werden als durch eine Mitgliedschaft des Landes in solchen Zweckverbänden, beispielsweise im Wege der offensichtlichen Beratung oder durch Leistungsverträge mit Landeseinrichtungen. Aus

meiner Sicht fehlt es für die Regelung an der erforderlichen Bedarfslage und verfassungsrechtlich erscheint sie mir deshalb nicht hinreichend abgesichert. Im Übrigen verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme, die weitere Anregungen enthält. Ich möchte besonders darauf hinweisen, einfach aufgrund von Einzelfällen in der Vergangenheit, dass die Beratungsregelung im Paragraph 40 Absatz 5, dass sich der Landrat oder der Oberbürgermeister bei der Wahl von Beigeordneten mit der Aufsichtsbehörde beraten sollen, dass das ein Papiertiger ist. Denn als Bürgermeister oder als Landrat habe ich immer die Option, mich mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde oder der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beraten zu können. Wenn man dem Gehalt geben will, dann sollte aus dieser Beratungsoption eine Beratungspflicht erfolgen, dass also der Bürgermeister oder der Landrat sich mit der Rechtsaufsichtsbehörde beraten muss über die Kandidatenauswahl bei den beigeordneten Wahlen. Ich habe dazu in meiner schriftlichen Stellungnahme eine Formulierung gewählt, die Bezug nimmt auf den Gesetzentwurf. Da könnten zwei Sätze zusammengeführt werden und dann stellt man auf das Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ab. Die soll also natürlich selbstverständlich keine Einflussmöglichkeiten bekommen durch Einvernehmensregelungen oder anderes. Da reicht eine Benehmensregelung und dann hätte man im Grunde genommen die Gefahr unnötiger Verwaltungsgerichtsverfahren, die leider ja in der Vergangenheit auch sich realisiert hat, beseitigt und man hätte vor allen Dingen auch eine Sicherheit für die wählende Körperschaft, dass man nicht nach der Wahl wieder alles einsammeln muss. In diesem Sinne meine Stellungnahme, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Darsow! Dann begrüße ich für den Landkreis Vorpommern-Greifswald Herrn Dietger Wille. – Herr Wille, Sie haben das Wort.

**Dietger Wille** (Landkreis Vorpommern-Greifswald): Ich bedanke mich auch recht herzlich für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich bin jetzt Beigeordneter des Landkreises, ich war aber vorher in vielen anderen Funktionen auch unterwegs und freue mich deswegen, dass ich das hier mit einbringen kann. Ich möchte mich auch aus diesen langjährigen Erfahrungen beim Innenministerium insbesondere bedanken. Das ist etwas Besonderes, wie das Verfahren hier gewählt wurde, auch in anderen Gesetzen, also zum Beispiel im Finanzausgleichsgesetz, dass wir im Vorfeld so intensiv über Überlegungen und Ideen kommunizieren können. Das, glaube ich, ist sehr wichtig für

die kommunalen Praktiker. Und wir sehen ja auch, dass hier überwiegend Zustimmung zu dem Gesetzentwurf da ist und dass man sich im Grunde auf wenige Punkte, wo man sich nicht ganz einig ist, am Ende kaprizieren kann. Insofern bitte ich das, was ich jetzt sage, auch nicht als grundsätzliche Kritik an der Arbeit des Innenministeriums zu verstehen, sondern einfach an Überlegungen, weil man ja bestimmte Dinge auch tatsächlich anders sieht. Den Punkt, den ich auch für kritisch halte, ist das, was Herr Dr. Darsow angesprochen hatte, dass die oberste Dienstbehörde, dass hier es eine Verschiebung geben soll. Ich war mit vielen Gemeinden im Beratungsgespräch, wenn es um haushaltskonsolidierende Maßnahmen ging, und die Gemeinden, wo es einen großen Konsens gab zwischen Vertretung und Bürgermeister oder Kreis und Landrätin oder so, die haben in aller Regel auch schwierige Entscheidungen am besten durchtragen können. Und immer dort, wo versucht wurde, von einer Seite die andere Seite zu übertrumpfen, will ich mal sagen, immer da war es was schwierig. Und nun ist es natürlich so, dass immer dann, wenn man sich nicht einer Meinung ist, auch versucht, irgendwie jede Seite versucht, natürlich Recht zu bekommen und in den Machtbereich der anderen Seite einzugreifen. Und da hat es natürlich jetzt auch in der Vergangenheit Dinge gegeben, wo, ich sage mal, Kreistage oder auch Stadtvertretungen/Gemeindevertretungen, ich würde mal sagen, in missbräuchlicher Weise diese Machtposition ausgeübt haben. Das ist ja auch Anlass dafür, dass diese Änderung angeregt wurde. Das kann natürlich nicht sein, wenn ich jetzt mal unseren Landkreis betrachte, wir haben ungefähr 1.200 Beschäftigte, und wenn jetzt der Landkreis, der Kreistag wirklich, ich sage mal, in die unterste Ebene hinein personalmäßig regieren möchte, das kann nicht funktionieren. Das gibt solche Bestrebungen und da braucht man auch Instrumente, wie man das ordnet. Es ist aus meiner Sicht aber der falsche Weg, deswegen grundsätzlich diese Machthoheit, diese Entscheidungskompetenz den Gremien aus der Hand zu nehmen. Denn am Ende bleibt der Grundsatz, dass sie für die wichtigen Entscheidungen der Körperschaften zuständig sind, sie sind demokratisch gewählt, kommen demokratisch zustande, was natürlich niemals bedeutet, dass es einfach ist oder dass es immer harmonisch sein muss. Und deswegen ist es aber wichtig, am Ende muss man den Kompromiss suchen. Deswegen ist es aus meiner Sicht auch wichtig und richtig, bei der bestehenden Regelung zu bleiben. Ich kann mich insofern Dr. Darsow dort anschließen. Was man vielleicht bräuchte, ist eine Regelung, wo diese beschriebenen Konflikte, wo man sozusagen eine Tür findet, wie man aus dieser Geschichte herauskommt. Ich möchte aber zusätzlich noch was sagen, warum das, so

wie es jetzt im Regierungsentwurf ist, aus meiner Sicht auch nicht funktionieren kann. Denn zum Beispiel würde es auch bedeuten, also wir haben die Rechnungsprüfer, da haben wir natürlich im Kommunalprüfungsgesetz geregelt, die werden vom Kreistag bestätigt, aber wenn die Regelung so kommt, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, ist trotzdem der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung oberste Dienstbehörde. Und das kann aus meiner Sicht nicht sein. Das funktioniert nicht. Oder wenn wir an das Thema Beauftragte denken. Also natürlich muss ein Gremium, also es gibt ja nicht nur Gleichstellungsbeauftragte, die per Gesetz vorgeschrieben sind, es gibt ja auch zahlreiche andere Beauftragte, die viele größere Gremien für sich geschaffen haben. Und ich kann mir nur schwer vorstellen, wenn eine Stadtvertretung sagt, eine Bürgerschaft oder ein Kreistag sagt, wir wollen für ein bestimmtes Thema einen hauptamtlichen Beauftragten haben und hauptamtliche Beauftragte, dann muss der- oder diejenige natürlich auch, muss dann der Kreistag auch oder die Stadtvertretung auch oberste Dienstbehörde sein. Oder denken wir zum Beispiel an die Büros, die Bürgerschaftsbüros, also die Büros der Stadtvertretung, die Büros der Kreistage, auch da ist es natürlich so, natürlich müssen der Landrat oder der Bürgermeister die Arbeitsverträge unterschreiben, gar keine Frage, sie sind ja das ausführende Organ. Aber die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde muss auch bei diesen Gremien aus meiner Sicht, also zumindest da muss es dortbleiben. Deswegen kann diese Regelung, so wie sie jetzt ist, auf gar keinen Fall funktionieren. Ich bin aber auch aus den genannten Gründen dafür, es bei der alten zu belassen und eher andere Instrumente zu finden, wie man die Konflikte, aus denen praktisch diese Änderung herrührt, zu finden. Dann möchte ich auch kurz, was auch mehrfach schon angesprochen wurde, dieses Vergabethema ansprechen. Das ist aus meiner Sicht ein sehr guter Ansatz, auch sehr wichtiger Ansatz. Ich habe sehr häufig erlebt, dass durch das Vergaberecht, was wir jetzt haben, kommen wir ganz häufig in der Vergabeentscheidung zu einer gebundenen Entscheidung. Das heißt also, im Grunde habe ich nicht mehr die Auswahlmöglichkeit zwischen A, B, C oder D, sondern ich kann nur noch sagen, ja, ich will oder – und die Alternative gibt es auch häufig nicht – ich hebe das Vergabeverfahren auf. Das heißt also, die entsprechenden Stellschrauben, also da, wo eine gestalterische Entscheidung getroffen wird, findet natürlich am Anfang des Verfahrens statt. Deswegen ist dieser Ansatz gut. Ich teile aber die Bedenken oder die Sorge, die jetzt auch aus Greifswald mit geäußert wurden, dass man gerade bei sehr komplexen großen Vorhaben das nicht filetieren darf, sondern da muss man eine Entscheidung treffen. Das muss aus meiner Sicht hier

auch noch verankert werden, dass hier nicht sozusagen Verfahren verkompliziert werden. Also wenn man jetzt zum Beispiel, also wir wollen eine neue Berufsschule bauen oder eine alte neu bauen, das Projekt kostet circa 50 Millionen Euro aus der heutigen Schätzung, da ist natürlich völlig klar, dass es zahllose Vergabeentscheidungen geben wird in diesem Projekt. Und da kann es nicht sein, dass wegen anderer Meinungsbildung während des jahrelang dauernden Prozesses man dort andere Richtungen bekommt. Also da ist es richtig, am Anfang muss man dann einmal eine Entscheidung treffen über die Grundsätze, wie solche Verfahren zu laufen haben und dann wird es auch funktionieren. Ansonsten, glaube ich, wird es auch bei den Vertretern positiv ankommen, wenn es so herumgedreht wird, wenn der Fokus darauf gelegt wird, weil man dann plötzlich auch einen Gestaltungsspielraum hat. Problematisch wird immer bleiben und das kriegt man nicht gelöst, egal wie man es dreht, wenn man, ich sage es mal so, böswillige Vertreter hat, also ihre Entscheidungen dazu benutzen, um es dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung besonders schwer zu machen. Dann wird das natürlich, egal wie ich das Verfahren drehe, immer möglich sein. Und das ist so ähnlich wie vorhin mit der obersten Dienstherreneigenschaft oder der obersten Dienstbehörde, es ist eben wichtig, dass wir hier vielleicht noch mal Instrumente brauchen, wie wir solche Konflikte lösen, ohne das Machtverhältnis zwischen Vertretung und den Leitern der Verwaltung grundsätzlich auseinanderzubringen. Meine Wahrnehmung ist auch aus den letzten Jahren, dass wir teilweise in Vertretungen eine Schärfe von Konflikten und politischen Auseinandersetzungen haben, die in Stellvertretung eigentlich zu bundes- oder landespolitischen Themen geführt werden und die dann sehr stark in das Verwaltungsgeschäft hineinschwappen. Ich glaube, das sind auch die Punkte, ob das dieses Thema Personalpolitik oder Vergaben sind, auch zu fürchten sind tatsächlich, und da brauchen wir ein Instrument und das Instrument kann aus meiner Sicht nicht sein, indem man sagt, nee, aber dann nehmen wir es dem demokratischen Gremium weg und geben es einer Einzelperson in die Entscheidung. Einen letzten Punkt: Also ich habe einiges andere auch noch aufgeschrieben, ich kann mich auch vielen anderen Stellungnahmen anschließen, aber einen Punkt möchte ich als Financier auch noch mal anmerken. Ich selber bin auch stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister in meiner Gemeinde, wo ich wohne, und auch Vorsitzender des Finanzausschusses. Und ich kann mich dort Klaus-Michael Glaser nur anschließen, dass wir sehr empfehlen, die Anlagerichtlinie auf Amtsebene zu entscheiden. Denn man darf nicht vergessen, die Amtsverwaltungen sind sehr kleine Verwaltungen in aller Regel, da gibt es maximal

ein bis zwei Kollegen, manchmal auch drei in den Kämmereien und wenn ich 16, also zum Beispiel in meinem Amt, wo ich wohne, haben wir 16 amtsangehörige Gemeinden und wenn ich 16 verschiedene Anlagerichtlinien habe, das kriegt die Kämmerei gar nicht hin. Also wenn man das nicht von vornherein auf die andere Ebene zieht, das ist so, so fehleranfällig. Deswegen bin ich auch hier dafür, dass das gleich die nächsthöhere Ebene machen muss, also der Amtsausschuss, auch wenn dann natürlich der Gemeindevertretung bestimmte Gestaltungsentscheidungen bilanzieller Art auch genommen werden. Aber ich glaube, am Ende muss man auch sagen, man muss es auch irgendwie hinbekommen, dass diese Dinge. Soweit erst einmal von mir. – Herzlichen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Wille, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich den Bürgermeister der Stadt Boizenburg, Herrn Rico Reichelt. – Herr Reichelt, Sie haben das Wort.

**Rico Reichelt** (Bürgermeister der Stadt Boizenburg): Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Mucha! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch von mir noch mal ein herzlicher Dank dafür, dass ich heute hier sprechen darf und die Perspektive als Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe mit einbringen kann. Das waren jetzt lange Ausführungen, Herr Wille, da kann ich direkt anschließen, das passt ganz gut. Einmal die Regelung zur obersten Dienstbehörde: So wie sie jetzt im Entwurf niedergeschrieben sind, begrüße ich das ganz ausdrücklich aus folgenden Gründen: Es erscheint aus meiner Sicht dringend geboten, dass wir die Personalentscheidungen deutlich schlanker und zügiger durchführen. Das würde auch dem aktuellen Fachkräftemangel, den wir in den Verwaltungen tatsächlich auch erleben, Sorge tragen. Und das würde tatsächlich dazu führen, dass wir einfach mehr Geschwindigkeit in den entsprechenden Verfahren bekommen. Zudem ist es ja so, das Verfahren läuft ja nicht losgelöst von Regelungen. Wir haben ja weiterhin ein Sechs-Augen-Prinzip. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat wird nach wie vor mit an den Besetzungen teilhaben beziehungsweise mitwirken. Und ein Beispiel aus der Praxis würde ich einfach sagen, wenn wir Personalentscheidungen treffen, auch jetzt schon unterhalb der entsprechenden Regelung der Hauptsatzung, dann ist es so, dass meine Stadtvertreter es in der Regel eh mitbekommen. Dafür sind die Zusammenhänge oft einfach klein-

teilig genug, dass das in einer Stadt wie Boizenburg dann auch am Ende bei den Stadtvertretern mit aufploppt. Also ich glaube, diese Entscheidung, es so zu regeln, wie der Entwurf es vorsieht, finde ich wirklich sehr gelungen. Und ich würde auch noch darauf hinweisen wollen, Herr Glaser hat vorhin das Wort „Amateure“ bemüht, wohlwissend, was er damit meint. Sie müssen sich vorstellen, wenn wir zum Beispiel über die Vergütung von Mitarbeitern sprechen, also die Eingruppierung, dann folgt das einer Tarifautomatik beziehungsweise gesetzlicher Gegebenheiten. Und wir haben es dann in der Praxis so, wenn ich für meine Stadtvertretung gucke, dass Handwerker, eine Tierärztin, die alle einen super Job machen, das kann ich nur so betonen, dann aber darüber entscheiden müssen, ist das jetzt wirklich eine EG 8 oder höher. Und ich kann Ihnen sagen, aus der Praxis heraus kommt es da immer wieder zu Reibereien und durchaus auch einfach zu sachfremden Erwägungen. Deswegen finde ich die Entscheidung, so wie sie jetzt vorliegt, ganz gut. Zum nächsten Punkt, auf den ich noch einmal eingehen möchte, ist die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung. Ich finde durchaus, dass die getroffenen Regelungen den digitalen Fortschritt widerspiegeln. Und wir als Verwaltungen haben ja in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie, was die Digitalisierung in der Verwaltung angeht, ordentlich aufgeholt. Gleichwohl, so wie es jetzt im Entwurf beschrieben wird, fällt es mir schwer vorzustellen, wie ein reibungsloser Sitzungsablauf funktionieren soll. Ich verstehe auch die Argumente vom Landesfrauenrat, würde aber demgegenüber oder dem entgegen wollen, dass wir, wenn wir entsprechend verfahren wollen, auf beiden Seiten des Bildschirms, so will ich es mal sagen, Leute brauchen, die in der Anwendung durchaus geübt sind. Wir brauchen eine performante Leitung, damit wir es tatsächlich nicht regelmäßig, so wie wir es jetzt erleben, in Videokonferenzen zu Störungen kommt, und dass der Punkt, die technische Störung oder die Annahme, dass die technische Störung in der Regel dann bei der Gemeinde liegt, halte ich in der Praxis für wenig umsetzbar. Ich befürchte dann tatsächlich eher, dass wir dazu kommen, dass wir längere Debatten haben beziehungsweise längere Entscheidungswege und auch in der täglichen Praxis dann mehr Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen haben werden. Also so wie es jetzt gerade geregelt ist, halte ich es zumindest aus Sicht meiner Stadt für nicht durchführbar ohne Weiteres. Und dann vielleicht noch ein Punkt, der mich auch persönlich ganz besonders interessiert beziehungsweise wo ich einfach mal ein Best Practice Beispiel geben möchte. Wir als Stadt mit circa 11.500 Einwohnern

haben eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ich nehme es in meiner Arbeit so wahr, dass es auf jeden Fall eine Ergänzung unserer Verwaltungsleitung ist und kann nur sagen, dass bei der Bandbreite der Themen es aus meiner Sicht der richtige Weg ist, zu sagen, dass wir bei 10.000 Einwohnern bereits eine entsprechende Hauptamtlichkeit und Vollzeitbeschäftigung miteinfließen lassen. Ich weiß, das wird kontrovers diskutiert. Ich finde, das will ich in der Deutlichkeit auch sagen, der Entwurf geht da auf jeden Fall in die richtige Richtung. Ich wollte Ihnen das aber nur noch mal mit auf den Weg geben, dass ich das für meine Arbeit auf jeden Fall gerne in Anspruch nehme und da auch eine Stärke drin sehe. – Vielen herzlichen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Reichelt, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V. Herrn Christoph Eisfeld. – Herr Eisfeld, Sie haben das Wort.

**Christoph Eisfeld** (Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Mecklenburg-Vorpommern e. V.): Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Landtages! Ich will mal versuchen, kompakt vorzutragen und mich nur auf zwei Punkte zu konzentrieren, damit dann auch Gelegenheit bleibt, auch vielleicht noch Nachfragen zu stellen, zu diskutieren. Das eine ist, das wird ja deutlich, ist die Frage der Digitalisierung. Das ist eine der Herausforderungen, vor denen wir stehen, auf denen der vorliegende Entwurf der Kommunalverfassung sehr gute Antworten gibt. Deshalb sollten wir dabei auch noch mal deutlicher trennen zwischen den beiden Dingen, die damit einhergehen. Da ist das eine die Übertragung von Sitzungen für eine breitere Öffentlichkeit, die ja nichts Weiteres zum Zwecke haben, als eben genau die Informationsmöglichkeiten zu verbessern. Da kommt es also weniger darauf an, ob das jetzt besonders konsistent ist. Da wird man mit einer leichten Tonverschlechterung auch mal leben können. Die Erfahrung zeigt, dass das insgesamt aber recht gut funktioniert. Und die hier vorgetragene Sorge teile ich nicht, dass es da zu großen Widersprüchen kommt. Wir erleben das beispielsweise in Rostock, das ist ja schon angesprochen worden, als einen sehr problemlosen Vorgang, wo es also überhaupt keine Widersprüche gibt und das alles sehr gut funktioniert. Da ist eher die Frage, wie geht man mit Vorträgen in der Einwohnerfragestunde um. Auch da würde sich ja empfehlen, das möglichst auf einem niedrigen Niveau mit Widerspruchslösung zu halten, wenn da irgendwelche Dinge erforderlich sind und das nicht zu verkomplizieren, um hier eine

breite Beteiligung zu ermöglichen. Der zweite und deutlich kompliziertere tatsächliche Vorgang ist dann ja eben die Hybridsitzung oder die digitale Sitzung, die an der Stelle, man sieht das hier ja auch gerade mal wieder, dann schon Komplikationen hervorrufen kann. Da wird es darauf ankommen, auch in der Praxis tatsächlich ein bisschen Erfahrungen noch zu sammeln. Corona war das eine, das waren Ausnahmesituationen, in denen wir das ein oder andere dann auch mal eben genau dieser Ausnahmesituation zugeordnet haben, gesagt haben, das muss schon gehen. Jetzt brauchen wir Lösungen, die dauerhaft tragfähig sind. Aber wir brauchen auch ein bisschen den Mut, Dinge mal zu erproben. Das klingt jetzt im Rahmen des Titels Kommunalverfassung vielleicht ein bisschen mutig. Am Ende ist es ja aber glücklicherweise auch nur ein Gesetz und keine Verfassung. Insofern plädiere ich sehr dafür, da den Mut mitzubringen, ein paar Dinge auch auszuprobieren, und im Zweifel genau das, was der Entwurf jetzt ja auch vorsieht, zu sagen, pass auf, es braucht natürlich eine technische Ausrüstung, die das grundsätzlich sicherstellt, aber nur, weil einer am anderen Ende sein Modem ausschaltet, bricht hier nicht die ganze Sitzung ab. Das zu dem digitalen Punkt. Der zweite Punkt ist das Gesetzgebungsverfahren. Klaus-Michael Glaser hat dazu ja schon ausgeführt, dass der Städte- und Gemeindetag das als Idee eingebracht hat, auch ein Planspiel dazu veranstaltet hat. Ich kann bestätigen, dass tatsächlich dieses Planspiel ein sehr gutes war und gezeigt hat, dass das in der Praxis sehr gut funktionieren kann. Sinn und Zweck ist – und das ist auch ausgeführt worden – vor allen Dingen eine Selbstbeschäftigung zu minimieren. Sie bleibt ja nie ganz aus in den kommunalpolitischen Gremien. Aber zumindest lässt sich an dieser Stelle die Selbstbeschäftigung ein Stück weit minimieren. Zum einen. Zum anderen ist aber eben ganz offensichtlich auch gewollt, einer gewissen Zersplitterung der kommunalpolitischen Landschaft entgegenwirken zu wollen, weil die Besetzungsverfahren sehen ja vor, dass sich ausschließlich Fraktionen und Zählgemeinschaften daran beteiligen. So ist es im jetzigen Entwurf geregelt. Parallel dazu wird eben nicht angefasst die Bestimmungen zur Mindestfraktionsgröße oder zumindest Personalzahl von Fraktionen, was in der aktuellen kommunalpolitischen Situation zu erheblichen Komplikationen führen kann. Wenn wir sehen, dass wir in den größeren Städten also vier brauchen, um eine Fraktion zu bilden und dann in eben diese Städte gucken, da sehen wir, dass der Anteil der sogenannten fraktionslosen Mitglieder der Kommunalvertretung immer größer geworden ist. Und die würden nach dem jetzigen Prinzip im Grunde von wesentlichen Anteilen der Arbeit in der Kommunalvertretung ausgeschlossen werden, weil sie keine echte Möglichkeit der

Beteiligung mehr in Gremien haben. Das schwächt ein solches kommunalpolitisches Mandat erheblich und kann nicht zielführend sein. Dem kann ich zwei Dinge entgegenstellen. Das eine, habe ich auch in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages jetzt noch mal zur Kenntnis genommen, ist die Variante zu sagen, dieses Besetzungsverfahren gilt eben nur für Fraktionen und Zählgemeinschaften, für alle anderen gilt weiterhin ein Wahlverfahren. Das wäre die eine Möglichkeit. Das andere ist tatsächlich, sehr ernsthaft noch einmal darüber nachzudenken, wenn man schon mal rangeht und einen langen Bestand der Kommunalverfassung haben möchte, sich auch mit der Größe der Fraktionen noch mal zu beschäftigen und hier eben gar nicht in den kleinen Gemeinden Anpassungen vorzunehmen, sondern ausschließlich in den größeren Städten und hier eine Absenkung auf drei zu machen. Ich habe in der Stellungnahme auch Praxisbeispiele aus der aktuellen Situation beigefügt, die sehr deutlich zeigen, dass dem eigentlichen Ziel, das dahintersteht, nämlich eine Zersplitterung zu vermeiden, eher Vorschub geleistet werden kann durch diese Regelung und das sollte auf gar keinen Fall passieren, sondern man muss sicherstellen, dass das Mandat, das kommunalpolitisch ein wirksames ist auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber eben auch die innere Verfasstheit der kommunalen politischen Gremien weiterhin gegeben ist und nicht weiter zersplittert. Und deshalb plädiere ich sehr dafür, an dieser Stelle auch die Fraktionsmindestgröße noch einmal anzufassen und zu sagen, das nehmen wir jetzt einmal noch mit rein. Das sind die beiden Punkte, auf die ich eingehen wollte und bin. Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Eisfeld, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, digital zugeschaltet, Herrn Hans-Kurt van de Laar. – Herr van de Laar, Sie haben das Wort.

**Hans-Kurt van de Laar** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal, bin ich gut zu verstehen?

Vors. **Ralf Mucha**: Ja, wir können Sie verstehen.

**Hans-Kurt van de Laar**: Okay. Also vieles ist ja auch schon gesagt worden von den anderen Sachverständigen. Vielem kann ich mich auch anschließen. Ich möchte auch auf unsere schriftliche Stellungnahme natürlich verweisen. Man muss wirklich sagen,

dass wir sehr umfangreich eingebunden worden sind in dieses Gesetzgebungsverfahren. Also über einen Zeitraum von ungefähr eineinhalb Jahren hinweg hat es ja einen Arbeitskreis gegeben, wo wir uns mit einbringen konnten. Und viele, viele Gesichtspunkte, die dort eben diskutiert worden sind, finden sich auch jetzt wieder im Gesetzesentwurf, sodass wir auch grundsätzlich dort ein positives Votum abgeben zur Modernisierung der Kommunalverfassung. Es sind natürlich einige Punkte auch nicht aufgegriffen worden, die wir vorgetragen haben. Ich will nur als Beispiel mal nennen die doch recht umfangreichen Vorschläge, die wir unterbreitet hatten zum Themenkomplex Energieerzeugung Klimaschutz. Hier war unser Anliegen eigentlich, die Handlungsspielräume der Landkreise zu vergrößern vor dem Hintergrund, dass es eben auch einen hohen Stellenwert bekommen hat das Thema. Wir gucken da auch so ein bisschen auf das hier noch bevorstehende Gesetzgebungsverfahren zum Landesklimateilungsgesetz und es wäre auch nicht auszuschließen aus meiner Sicht, dass es dort als Artikelgesetz beraten wird und dann auch die Kommunalverfassung noch mal an der ein oder anderen Stelle ergänzt wird. Was uns positiv aufgefallen ist an dem Entwurf, dass auch die Argumente oder Vorschläge, die eben nicht aufgegriffen worden sind, sehr ausführlich in der Begründung behandelt werden. Also man hat dort wirklich den Eindruck eben, dass diese Argumente ernst genommen wurden, dass man sich mit ihnen ernsthaft auseinandergesetzt hat, selbst wenn es dann im Ergebnis nicht immer dazu geführt hat, dass sie auch in den Gesetzestext aufgenommen worden sind. Was uns auch jetzt bewegt, ist eigentlich eher auch schon so ein bisschen der Blick in die Zukunft, also in die Umsetzung der neuen Kommunalverfassung. Und da ist es ja tatsächlich so, dass den Kommunen recht umfangreiche Hausaufgaben, so kann man es vielleicht mal nennen, aufgegeben worden sind, denn vieles ist ja noch in den Hauptsatzungen dann zu konkretisieren oder auch zu entscheiden. Das ist so ein Grundgedanke, der sich eben hier im Gesetz widerspiegelt, dass man gesagt hat, wir wollen ganz bewusst eben nicht bis ins Detail alles regeln, sondern es gibt eben in den Kommunen, in den Landkreisen teilweise unterschiedliche Voraussetzungen und das soll dann eben auch berücksichtigt werden können dadurch, dass man unterschiedliche Lösungen findet. Das betrifft zum Beispiel, was heute auch schon angesprochen worden ist, die Durchführung von digitalen Sitzungen. Da haben wir auch in der Verbandsanhörung gemerkt, dass es da eben auch bei den Landkreisen unterschiedliche Ansätze, unterschiedliche Vorstellungen gibt. Wir haben Erfahrungen natürlich sammeln können in der Pandemie, aber es ist, glaube ich, jetzt noch mal was

anderes, wenn man es im Normalbetrieb dann auch verankern will. Und da wird es sicherlich dann auch Differenzierungen geben zwischen dem sehr großen Kreistag oder eben auch dann etwas kleineren Gremien, wie Hauptausschuss oder beratende Ausschüsse, wo es vielleicht technisch auch dann manchmal leichter ist. Jedenfalls halten wir es grundsätzlich für richtig, dass man diese Möglichkeit jetzt in der Kommunalverfassung auch verankert und einfach den Landkreisen und Kommunen diese Möglichkeit an die Hand gibt. Ein anderes Thema, was auch, ich sag jetzt mal unter der Überschrift Hausaufgaben fällt, das ist der Umgang mit den Beiräten. Wir hatten ja in der geltenden Kommunalverfassung nur die Behindertenbeiräte in Paragrafen 41a und 118a, die dort genannt wurden, wobei man auch vorher schon eigentlich sich darauf verständigt hatte, es dürfen auch andere Beiräte gebildet werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dann in analoger Anwendung. Jetzt gibt es eine sehr allgemein gehaltene Vorschrift, wieder Paragrafen 41a, 118a, die eben einige wenige Aussagen über Beiräte trifft, aber dann, ich glaube, der Absatz 6 ist es, eben auch darauf hinweist, dass es andere gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte geben kann und dass die unberührt bleiben. Und da haben wir ja ein Gesetzgebungsverfahren, was zurzeit auch läuft, zum Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz, wo es auch ganz konkrete oder zumindest konkretere Vorschriften gibt über einzelne Beiräte. Also ich denke da insbesondere an die Beiräte für Migration und Integration, die dann künftig, wahrscheinlich ab Anfang April, wenn das Gesetz in Kraft tritt, dann eben halt auch den Kommunen nahegelegt werden, so ist da, glaube ich, die Formulierung, und es gibt dort eben etwas detailliertere Hinweise, aber auch wieder den Hinweis auf die Hauptsatzungen. Also auch da bleibt ein erheblicher Spielraum in den Hauptsatzungen bis hin zu der Grundsatzfrage, ob es überhaupt für bestimmte Personengruppen eben einen solchen Beirat geben soll. Also das kann ja auch dann durchaus kontrovers diskutiert werden. Dann können diese Beiräte auch andere Bezeichnungen bekommen. Man muss sich Gedanken machen, welche Rechte dann auch den Beiräten oder auch Vertretern aus diesen Beiräten eingeräumt werden und wie das Zusammenspiel ist mit anderen, zum Beispiel auch mit den heute auch schon angesprochenen Beauftragten. Also da haben wir uns schon ein paar Gedanken gemacht. Wir könnten uns gerade im Bereich Integration vorstellen, dass man dort die Integrationsbeauftragten auch einbezieht in die Koordinierung der entsprechenden Beiräte, auch so ein bisschen, um Doppelstrukturen dort zu vermeiden, dass man also vielleicht nicht eine Geschäftsstelle für

den Beirat einrichtet und daneben dann eben noch den Beauftragten oder die Beauftragte hat, sondern dass man das in eine Hand legt. Und da werden wir uns sicherlich auch in nächster Zeit noch mit befassen müssen. Ich will nur vielleicht noch ein bisschen zur Gleichstellung sagen. Da hatten wir in der Verbandsanhörung einen Vorschlag gemacht, der also die Unterstützung für die kreislichen Gleichstellungsbeauftragten betrifft. Wir hatten dort eben eine etwas stärkere Unterstützung durch die Sachbearbeitung vorgesehen in der Kommunalverfassung, als dass es bisher der Fall ist. Bisher ist da nur eine relativ weiche Formulierung, die eben vieles offenlässt. Wir betreuen ja als Landkreistag, als Geschäftsstelle auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf Kreisebene und haben dort eben gemerkt, dass da, gerade was die Unterstützung durch Sachbearbeitung angeht, vielleicht doch noch ein bisschen Luft nach oben sein sollte und dass man das auch etwas verbindlicher festlegen sollte, dass also eben im Idealfall auch eine hauptamtliche Sachbearbeitung in Vollzeit schon nicht unangemessen wäre, wenn man sich die Größe der Landkreise anguckt und auch die Doppelfunktion, die ja die kreislichen Gleichstellungsbeauftragten haben, dass sie also einerseits intern sehr stark wirken, aber natürlich auch nach außen mit Außenwirkung tätig sind. Ja, ansonsten kann ich vielem zustimmen, was hier schon gesagt worden ist, noch mal vielleicht auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, wo das eine oder andere noch ein bisschen detaillierter dargelegt ist. – Ich bedanke mich erst mal für die Aufmerksamkeit!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr van de Laar, für Ihre Ausführungen! Wir sind am Ende der Anzuhörendenrunde und steigen jetzt in die Fragerunde ein. Erste Wortmeldungen liegen mir vor. – Herr da Cunha.

Abg. **Philipp da Cunha**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank den Sachverständigen, einerseits für diejenigen, die auch die schriftlichen Stellungnahmen vor Ort eingereicht haben. Ich glaube, das war sehr hilfreich, aber auch gerade für Ihre Ausführungen noch einmal und dem Dank auch Richtung Innenministerium, auch den ganzen Prozessbeteiligten im Vorfeld, schließe ich mich natürlich auch an. Ich würde gerne auf den Punkt, das war jetzt sozusagen bei gefühlt jeder zweiten Wortmeldung noch mal die Frage, der digitalen Teilnahme an Sitzungen, der Übertragung und würde da gerne auf etwas eingehen, was Frau Kämpfe vorhin gesagt hat. Ich sehe natürlich schon, klar, Datenschutzgrundverordnung, den besonderen Schutz der persönlichen

Daten, gerade wenn es um politische Meinungen geht. Ich glaube, da können wir uns alle anschließen. Das ist auch Grund dafür, DSGVO kann man ja auch jederzeit möglich machen. Sie haben jetzt hier einen Weg vorgeschlagen, wie das ist. Ich sehe daher diese Trennung zwischen Übertragung an sich, Teilnahme und dann sind da – und das habe ich in Ihrer Stellungnahme ja auch noch mal gefunden – ja auch diese gerade herausfordernden Punkte, was machen wir eigentlich mit der Fragestunde, was machen wir eigentlich mit denjenigen, die teilnehmen, die dann ja irgendwie einerseits vielleicht nicht zugestimmt haben. Also das Beispiel ist, da geht jemand zur Fragestunde, hat keine Einwilligung gegeben, dass übertragen werden kann, dann fehlt er in dem Livestream, müsste aber bei den Sitzungsteilnehmenden angezeigt werden. Und irgendwie wäre es ja auch gut, wenn diejenigen, die der Sitzung folgen, zumindest den Inhalt erkennen. Da stelle ich mir vor, dass am Ende der oder die Leitende der Sitzung dann noch mal zusammenfasst, was gesagt wurde. Das ist auch immer schwierig. Gleichzeitig sehe ich natürlich diesen besonderen, diesen öffentlichen Raum an dieser Stelle. Wir haben jetzt einen öffentlichen Raum, wo diejenigen hinkommen, um gerade in so einem Prozess, um Mandatsträgern eine Meinung, eine Frage und dergleichen mitzugeben, was auch von öffentlichem Interesse ist. Und das Abwägen dieses öffentlichen Interesses, ab wann passiert etwas und wann nicht? Ich kann mir schlecht vorstellen, dass wenn jetzt ein Sitzungsteilnehmer irgendwie widerspricht, dass es dann übertragen wird, dass es halt fehlt in so einem Prozess. Da ist meine Frage in die Richtung, ob es nicht doch irgendwie noch Alternativen gibt, das zu regeln, gerade mit Blick auf diesen öffentlichen Raum, den man da hat? Und dann hätte ich noch eine zweite Frage an den Herrn Sternberg und da geht es darum, wie Sie die klare Trennung von Zuständigkeiten der Gremien, gerade im übertragenen Wirkungsbereich, einschätzen würden?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr da Cunha! – Dann gerne Frau Kämpfe.

**Lydia Kämpfe**: Vielen Dank für die Frage. Rein juristisch ist ja immer die Frage, haben wir Regelungsmöglichkeiten? Und diese Regelungsmöglichkeit gibt uns die Datenschutzgrundverordnung. Wir haben so eine Öffnungsklausel, wenn wir politische Meinungen verarbeiten als besondere Kategorien personenbezogener Daten. Und das ist für mich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g. Da steht drin, wenn besondere öffentliche Interessen eine Datenverarbeitung möglich machen, könnte man das regeln. Jetzt

kommt ein kleines Aber, diese Öffnungsklausel oder Spezifizierungsklausel, das Wort benutze ich lieber, hat, wie schon gesagt, viele Hürden. Und jetzt müsste man natürlich schauen, welche. Die Grundverordnung spricht von spezifischen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Grundrechte der betroffenen Person. Welche Maßnahmen kann man da treffen? Ich verstehe übrigens auch die geäußerte Kritik an der Komplexität der Regelungen. Ich verstehe das total und ich glaube, es kommt ein bisschen dadurch zustande, dass wir relativ spät eingebunden worden sind. Also diese Arbeitsgruppe hat getagt und hinterher kamen wir und haben gesagt, ach übrigens, Artikel 9 beachten. Und möglicherweise sind wir dann zu Maßnahmen gekommen im Sinne dieser Öffnungsklausel, wo viele Praktiker sagen, um Himmels willen, das ist nicht praktikabel. Also wahrscheinlich, wenn man hier eine Regelung finden möchte, wäre es aus meiner Sicht elementar, dass hier wirklich auch Vorschläge aus der Praxis kommen, was können das für spezifische Maßnahmen sein, die man in dieser Regelung trifft, um den Anforderungen der Öffnungsklausel oder Spezifizierungsklausel gerecht zu werden. Die Hürde ist relativ hoch, weil das, was ohnehin schon in der Grundverordnung steht, kann ich nicht noch einmal verwenden. Kleines Beispiel aus der Praxis: Wir haben das im Landeskrankenhausgesetz gemacht. Da hat das Wissenschaftsministerium so einen Workshop gemacht und hat gesagt, hohe datenschutzrechtliche Anforderungen liebe Forschende, was könnt ihr euch denn vorstellen? Was geht da? Und tatsächlich, die Regelung, die am Ende dabei herausgekommen ist, ist wahnsinnig kompliziert, aber die Forschenden sagen, damit können wir arbeiten. Also da kamen tatsächlich teilweise die Regelungen von den Praktikern, was ist für uns umsetzbar. Das war ein guter Dialog. Und ich glaube, um hier zu praktikablen Regelungen zu kommen, muss es genauso stattfinden, dass wir einmal sagen, das sind die Hürden, das muss man einhalten und dass die Praktiker sagen, okay, solche Maßnahmen können wir da ergreifen, damit es am Ende funktioniert.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Kämpfe! – Herr Sternberg.

**Stefan Sternberg**: Wenn ich darf, möchte ich noch mal kurz darauf eingehen. Ich glaube, ich wurde vorhin missverstanden. Eine Sitzung live zu übertragen, das ist das eine. Aber wir haben bei 77 Kreistagsmitgliedern das Problem gehabt, dass wir nach einer Abfrage, weil wir das Thema, es gab Anträge aus dem Kreistag heraus, berechtigt zu speichern, man wollte es noch bürgerfreundlicher machen und da haben Teile

der gewählten Kreistagsmitglieder gesagt, dann stimmen wir, wir stimmen einer Speicherung nicht zu, wir stimmen auch unserer Bildübertragung nicht mehr zu. Und dann hat der Kreistag das auf Eis gelegt, weil wir gemerkt haben, wir kommen an unsere Kapazitätsgrenze, dass wir das gar nicht leisten können, weil es müsste oben jemand sitzen, 77 Kreistagsmitglieder, oh, Herr Sternberg spricht, schwarzer Bildschirm, Ton aus. Aber gleichzeitig muss im Untertext ja laufen, das, was Herr da Cunha gesagt hat, Tagesordnungspunkt sowieso zu dem und dem Thema, er spricht, schwarz. Und das war ein Problem und keiner konnte uns abschließend bis heute sagen, wie wir das im Zweifel regeln sollen. Und wir haben gesagt, das haben wir auch gerade hier, am besten wäre es ja eigentlich, in dem Moment, wo man sich aufstellt und ein Mandat übernehmen möchte und gewählt wird, wird das Recht automatisch eingeräumt, dass wir das dürfen, dürfen wir aber nicht. So, und bei 77, und wenn Sie dann 30 Kreistagsmitglieder haben, bei unserer Abfrage war es am Ende so, von 77, bitte, wer soll den Verlauf so einer Sitzung oder die Speicherung dieser Daten nachher noch kontrollieren? Das ist eigentlich nicht mehr machbar. Es funktioniert so lange, ich habe gerade gefragt, wie läuft es in Greifswald in der Bürgerschaft? Die haben das Problem nicht, da machen das im Moment alle mit. Bei uns ist es aufgrund von Streitigkeiten dazu gekommen, dass man es nicht mehr machen wollte und dass man auch der Speicherung und des weiteren Abrufens der Sitzung keine Genehmigung geben wollte vonseiten der Kreistagsmitglieder. Da noch einmal zu der Frage, das ist im Moment, finde ich, eines der größten Aufgabenfelder, in dem wir uns bewegen in Wirklichkeit mit dem Kreistagsbüro, das ist die ganze Sache des übertragenen Wirkungskreises. Was sind Aufgaben, die ja Landesaufgaben sind, die an den Kreis übergeben wurden, die wir als Behörde durchführen? Und es entsteht ja immer sehr schnell der Eindruck bei einem ehrenamtlichen Kreistagsmitglied, ich bin es jetzt nicht, wenn das der Landkreis macht, dann kann ja der Kreistag darüber entscheiden. Ist ja erstmal originär auch eine gute Einstellung, wenn das Ehrenamt sich dafür verantwortlich fühlt. Wir kommen aber im Moment durch schwierige Diskussionen, wo die Kreisverwaltung Entscheidungen treffen muss als Behörde, immer wieder an dem Punkt, dass da schon, wie soll ich das sagen, Explosionsstoff entsteht, weil wir als Kreisverwaltung sagen müssen, entschuldigen Sie bitte, Sie haben keine Zuständigkeit, weil es ist der übertragene Wirkungskreis und im übertragenen Wirkungskreis machen wir das als Behörde. Ganz großes Thema zum Beispiel bei Baugenehmigungen für Windkraft und zum Beispiel ein großes Thema. Natürlich hat der Kreistag ein Informationsrecht, das kriegen sie auch. Sie

werden über alle Abläufe informiert oder können auch umfangreiche Informationen bekommen. Aber der Kreistag kann in diesem Prozess nicht eingreifen. Das ist aber ein echtes Thema, weil wir immer wieder erklären müssen: In diesem Tagesordnungspunkt haben Sie kein Entscheidungsrecht, wir können Sie aber mit Informationen überzeugen. Schönes Beispiel, was wir gerade die letzten Tage unter den Landräten in Mecklenburg-Vorpommern ganz massiv diskutiert haben, ist zum Beispiel im Asylbereich im Migrationsgesetz diese 80 Cent. Wer entscheidet das eigentlich? Die Behörde, der Landkreis vergibt diese Arbeitsstellen im Fachdienst Soziales bei uns jedenfalls. Das ist in jedem Landkreis anders geregelt. Also da kann man nicht willkürlich sagen, wir schaffen jetzt mal im Kreistag 100 neue Arbeitskräfte, weil da müssen natürlich Rahmenbedingungen abgesteckt sein. Und das ist ein riesiger Konfliktpunkt, der finde ich, an der einen oder anderen Stelle noch mal klargestellt werden müsste, auch in der KV, weil da tragen wir unendlich viel vor. Das geht schon im Kreistagspräsidium los und auch in die Fraktionen rein. Da müssen Sie wirklich die Fraktionsgeschäftsführer ständig auch noch mal schulen und Sie müssen natürlich auch das Organigramm einer Kreisverwaltung und jetzt, das Innenministerium ist hier, auch mit dem Finanzministerium, wenn wir über den übertragenen Wirkungskreis reden, ist es ja auch manchmal so, dass Mitarbeiter bei uns mit Stellenanteilen im übertragenen Wirkungskreis sind und auch im anderen Teil dann im kreislichen Hoheitsbereich sind, wo dann natürlich der Kreistag auch wieder ein originäres Mitspracherecht hat. Das ist ein ganz, ganz schmaler Weg, wo wir wirklich immense Debatten haben, wo wir, finde ich, in der neuen KV schon viel Klarstellungen noch mal betrieben haben. Aber das sind die Ebenen, die miteinander verschwimmen. Und das wird immer dann schwierig, wenn wir so eine Entscheidung haben, wie Herr Glaser vorhin angesprochen hat, mit dem Negativkatalog, wenn dann auf einmal das Recht auf eine andere Ebene gehoben werden kann und wir mit Grundstücksangelegenheiten ja in Wirklichkeit in den übertragenen Wirkungskreis eingreifen, wo wir Aufgaben fürs Land erledigen sollen, wo der Landtag am Ende die Entscheidungshoheit hat. – Danke!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Sternberg! – Frau Kämpfe möchte noch mal ergänzen.

**Lydia Kämpfe:** Was ich zum Thema Widersprüche nur noch einmal klarstellen wollte, die Grundverordnung selber sieht ja ein Widerspruchsrecht vor. Das ist aber nicht bedingungslos. Also dieses normale Widerspruchsrecht nach der Grundverordnung, wenn jetzt ein Abgeordneter oder ein Kreistagsmitglied sich darauf berufen würde, können Sie immer so eine Abwägung vornehmen und können sagen, gewählt öffentliche Person, ich sehe jetzt nicht, dass deine speziellen Interessen hier überwiegen. Also dieses normale Widerspruchsrecht nach der Grundverordnung lässt eine Abwägung zu. Was jetzt der Gesetzesentwurf enthält, ist ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Und dieses bedingungslose Widerspruchsrecht ist diese Maßnahme der Öffnungsklausel, ist eine Maßnahme der Öffnungsklausel, ist eine Maßnahme, um die Rechte und Grundrechte der betroffenen Person zu wahren, um einfach die Anforderung der Öffnungsklauseln zu erfüllen. Das ist damit aber nicht zwingend. Man könnte hier also auch über alternative Möglichkeiten nachdenken. Das geht schon. Aber dann muss ich halt andere geeignete Maßnahmen benennen, statt dieses bedingungslose Widerspruchsrecht. Also nur um das klarzustellen, im Prinzip haben wir zwei Widerspruchsrechte. Ich glaube, mit dem einen aus der Grundverordnung selber könnten Sie gut arbeiten. Was Ihnen hier, glaube ich, Probleme macht, ist das bedingungslose Widerspruchsrecht, was eben aktuell den Anforderungen der Spezifizierungsklausel geschuldet ist.

Vors. **Ralf Mucha:** Schönen Dank, Frau Kämpfe! – Herr Schneider.

Abg. **Jens-Holger Schneider:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch für Ihre umfangreichen Stellungnahmen und Ihre Ausführungen. Ich habe mehrere Fragen. Ich beginne mal gleich mit der Frage an Herrn Glaser, da geht es um Ihre beabsichtigten Vorschläge zur Eintragung in die Negativlisten Paragraf 20 Absatz 2 Kommunalverfassung. Wir als AfD-Fraktion halten das ja gerade auch für das Königsrecht der Bürger vor Ort, über solche Dinge bei gemeindlichen Grundstücken mitzubestimmen. Und wenn es die Leute vor Ort, auch was die ganze LNG-Problematik angeht und betrifft, den Menschen vor Ort beibringen zu wollen, dass es populistisch aufgeladene Bürgerentscheide sein sollen, halte ich für echt fragwürdig, weil es letzten Endes ja so ist, wir wollen immer, dass Leute mitreden, dass Leute sich engagieren, dass Leute mitmachen, dann muss es die Politik auch aushalten, dass es dort, ich sage mal, Meinungen gibt, die genau das widerspiegeln, was die Leute umtreibt. Und die ganze

Asylproblematik treibt ja nicht umsonst die Leute in M-V und deutschlandweit in Größenordnungen um, dass man da keinerlei Einschränkungen vornehmen sollte. Das ist für uns tatsächlich schwierig. Dann geht es weiter zu der ganzen Problematik der Beiräte. Da ist ja auch kritisiert worden und unserer Meinung nach zu Recht, dass durch die Aufwertung, Sie, Herr Dietrich, sprachen davon, dass diese Aufwertung im Grunde genommen die Stellung der gewählten Abgeordneten ein bisschen relativiert und wir an der Stelle überhaupt nicht einsehen können, dass man dort den Beiräten ein darüberhinausgehendes Mitspracherecht einräumen kann. Hilfsweise kann man natürlich über die Ideen, die hier vorgebracht wurden, das den sachkundigen Einwohnern gleichzustellen oder ähnlich gelagert zu argumentieren, ja, dass wir uns das vorstellen können. Und das nächste ist bei der Digitalisierung, bei Onlinesitzungen halten wir das bei beratenden Ausschüssen für unproblematisch, bei beschließenden Ausschüssen ist das so eine Sache, weil letzten Endes, wenn ich an meinen Kreisausschuss oder auch an den Hauptausschuss denke in Wismar, die Sachen sind nichtöffentlich und da muss natürlich sichergestellt werden, dass dann – und wir haben es erlebt tatsächlich bei Onlinesitzungen –, dass dann nicht sichergestellt werden konnte, dass es nur die berechtigten Personen betraf, die dort teilnehmen konnten, sondern an der Stelle tun wir uns echt schwer. Und, wie gesagt, bei den beschließenden Ausschüssen ist das immer noch eine ganz andere Sache. Dann treibt es uns um, Herr van de Laar, Sie sprachen davon, dass es im Paragraf 112 – Kontrolle der Verwaltung Änderungsvorschläge gibt Ihrerseits zur Eingrenzung des Fragerechtes von Kreistagsmitgliedern. Im Unterschied zu den von Ihnen zitierten Regelungen aus Sachsen-Anhalt und Sachsen bezieht sich das Fragerecht nicht nur auf Gegenstände in der Zuständigkeit des Kreises, sondern erheblich weitergehend auf Gegenstände im eigenen Wirkungskreis, beispielsweise Infektionsschutz, Corona ist eine solche, das hat Kontroversen ausgelöst, dann Tätigkeit der Ausländerbehörde, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, habe ich gerade schon gesagt, ist zwar grundsätzlich Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, ist aber für die Leute von besonderer Relevanz. Und wir fragen uns tatsächlich, warum Sie Kreisvertretern die Möglichkeit nehmen wollen, die Kreisverwaltung zur örtlichen Handhabung dieser Themen zu befragen? Soweit erst mal. – Ja, vielen Dank! Ach so, an den Städte- und Gemeindetag noch mal die Frage und auch an den Landkreistag, wie Sie die Stellung der Beiräte, diese Ausweitung der Stellung der Beiräte in Ihren Gremien diskutiert haben. – Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Schneider! Dann würde ich Herrn Glaser als Erstes das Wort geben. – Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Ja, danke schön! Herr Schneider, Sie haben ja nicht so richtig gefragt am Anfang, sondern mehr Ihre Meinung dazu gesagt. Ich will vielleicht unsere Position noch einmal verdeutlichen mit einem Gesetz. Bürgerentscheide, so steht es in Paragraf 20 Absatz 1, finden statt über wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nur an der Stelle können die Bürger mit einem Bürgerentscheid anstelle der Gemeindevertretung entscheiden. Und wir sind uns einig, dass Flüchtlingsangelegenheiten, die Energiepolitik des Bundes, dass das eben nicht eigener Wirkungskreis der Gemeinden ist. Also hat das grundsätzlich mit Bürgerentscheiden nichts zu tun. Und nun gibt es sozusagen diese kleine Brücke, dass es ein Grundstück gibt, was der Gemeinde gehört und wo sie sagen, weil wir Grundstückseigentümer haben, lassen wir die Bürger darüber entscheiden, letztlich nicht, was mit dem Grundstück gemacht wird, sondern es gibt eine Diskussion über die gesamte Politik. Das mag, mögen sie vielleicht diese Diskussion. Die hat mit Meinungsfreiheit zu tun, kann man ja auch machen. Aber darüber sollten wir nicht die Bürger abstimmen lassen, weil das eben mit dem eigenen Wirkungskreis nichts zu tun hat. Nur weil Sassnitz gerade so ein Hafen ist, würden die dann eben das Vetorecht haben über die Energiepolitik des Bundes, weil irgendwelche Gemeinden ein Grundstück haben, dürfen die sagen, der Landkreis darf hier aber keine Flüchtlinge unterbringen. Das ist so wie früher, ich weiß nicht, ob Sie das noch kennen, achtziger Jahre, die atomwaffenfreien Gemeinden. Ja, ich kann Ihnen sagen, ich kenne das aus meiner Jugend. Da wurde eben gesagt, unsere Stadt, ich sage mal, Göttingen ist eine atomwaffenfreie Gemeinde, da dürfen keine Atomwaffen gelagert, da dürfen keine durchgefahren werden, womöglich sollte der Gegner auch keine draufwerfen. Sehr schön, aber reine Symbolpolitik. Und das ist nicht Aufgabe der Gemeinden. Und wir wollen das damit auch klarstellen. Jetzt zur richtigen Frage von Ihnen mit den Beiräten: Ich gebe es zu, das hat in unseren Gremien kaum mal eine Rolle gespielt. Wir haben immer die Entwürfe weitergegeben, haben das immer auf die Tagesordnung gesetzt. Das ist nicht so ein richtiges Thema. Wir haben das bei diesem anderen Gesetz auch gesagt, was Herr van de Laar vorhin Beteiligungs- und Vielfaltsgesetz zitiert hat, die können wir auch jetzt schon einrichten, die gibt es ja jetzt schon. Das ist kommunale Selbstverwaltung, Per-

sonalhoheit, Organisationshoheit und Beiräte gab es schon lange, auch bevor der Gesetzgeber auf die Idee gekommen ist, da irgendwo was ins Gesetz zu schreiben. Wenn man kommunale Selbstverwaltung richtig versteht, ist das auch überhaupt kein Problem. Und wenn jemand möchte, dass es da mehr gibt und wenn er das für wichtig hält als Land, dann soll er Geld dazu beitragen. Wir haben gesagt Konnexitätsprinzip. Aber die Formulierungen sind ja gerade so gehalten, dass es nicht verpflichtend ist. Und deswegen bleibt es eine Empfehlung. Und wir sagen, Optionen sind gut, die muss man nicht ins Gesetz schreiben, die hat man sowieso und das soll jede Gemeinde für sich entscheiden. Wir sind tatsächlich dabei, das ist die Arbeitshilfe für die konstituierende Sitzung, also Muster für Hauptsatzungen zu erarbeiten. Da werden wir für die Gemeinden, die das wollen, eine vernünftige Formulierung vorschlagen. Also wenn gewollt, dann hier so und so Beirat. Und dann werden wir eine Formulierung machen, die dann in die Hauptsatzung hineinpasst. Aber entscheidend ist eben, ob das vor Ort gewünscht wird. Insoweit wird hier kein neues Recht geschaffen. Ist auch nicht schlimm, geht auch ohne, wir kommen vor Ort schon klar. Und wir werden denen, die das wollen, werden wir mit Formulierungen helfen, wie man das sauber machen kann.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! – Herr van de Laar, wollen Sie noch ergänzen, weil die Frage auch an den Landkreistag ging? Dann gerne.

**Hans-Kurt van de Laar**: Ja, vielleicht ganz kurz. Ich kann mich erinnern, dass wir auch im Arbeitskreis, der ja vom Innenministerium gebildet worden ist, im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens genau über diesen Punkt auch gesprochen haben, Befugnisse der Beiratsmitglieder im Verhältnis zu den Befugnissen der gewählten Gemeindevertreter oder Kreistagsmitglieder. Und wir waren uns da einig, dass man da natürlich denen nicht die gleichen Rechte einräumen kann, weil sie eine unterschiedliche demokratische Legitimation haben, sind allerdings der Meinung, dass dieser Unterschied auch im Gesetzentwurf berücksichtigt worden ist, zumindest ja auch mit dem Hinweis auf die Hauptsatzung, die natürlich auch darauf achten müssen, dass dieser Unterschied gewahrt bleibt. Und auf der anderen Seite halten wir Beiräte in bestimmten Bereichen durchaus für sinnvoll, dass sie eben auch die Arbeit vor Ort unterstützen können, dass man dort eben frühzeitig Sachverstand miteinfließen lassen kann in die Entscheidungen. Und insofern haben wir, glaube ich, da so einen Mittelweg gefunden, der auch tragbar ist für alle Seiten, auch vor dem Hintergrund, dass man die Details

auch vor Ort dann festlegen kann, je nachdem, was dort auch gewollt ist. Und die andere Frage, die bezog sich ja jetzt auf die, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, Abgrenzung übertragener Wirkungskreis und eigener Wirkungskreis, dass wir eben vorgeschlagen haben, dass man, was das Fragerecht angeht und auch was die Befassung in den Gremien angeht, sich eben auf die Dinge nach Möglichkeit beschränken sollte, wo man tatsächlich auch Zuständigkeiten hat und dann eben halt auch wirklich Entscheidungen treffen kann. Und das geht so ein bisschen in die Richtung, die auch Herr Glaser angesprochen hat, dass sonst eben vielleicht auch Themen sehr ausführlich dort entweder nachgefragt oder diskutiert werden, die Verwaltungskraft binden und die dann eben auch für andere wirklich wichtige Dinge, für die man zuständig ist, nicht zur Verfügung steht.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr van de Laar! Dann ist jetzt Herr Wulff dran. Stimmt, steht hier. Herr Dietrich, Sie können sich gerne dazu noch äußern zu den Beiräten.

**Jonas Dietrich**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Also verstehen Sie mich nicht falsch, ich freue mich über die Möglichkeit. Jede Möglichkeit für eine Kommune ist natürlich immer eine Chance, auch neu zu gestaltender Beiräte. Allerdings wollte ich nur darauf hinweisen, das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ja auch so ein bisschen ausgeführt, dass wir natürlich, wenn wir die Beiräte so nun als Möglichkeit anbieten, ein komplett neues, beratendes Gremium schaffen. Und da würde ich Herrn Glaser auch so ein bisschen widersprechen. Wenn es dann so gewollt ist, dann muss man es dann auch dementsprechend so professionell, so formmäßig machen. Also wir haben momentan auch schon Beiräte, wir haben fünf Beiräte an der Zahl. Das sind aber mehr formlose Veranstaltungen, sage ich mal, da kommen entsprechende Personen zusammen, reden so ohne Tagesordnung über Probleme, tragen das natürlich auch an unsere Gremienmitglieder heran. Aber wenn wir das nun so machen, wie im Gesetz vorgeschlagen, dann muss es natürlich formeller werden. Das heißt, sie müssen sich auch an klare Tagesordnungen halten, wir müssen sie in den Gremien einarbeiten. Das heißt, wir haben neben den Ausschüssen und Ortsteilvertretungen noch einen weiteren Gremienlauf, das natürlich auch wieder Zeit- und Personalkapazitäten bindet. Wir haben auch mal eine Abfrage gemacht bei uns in den Beiräten, die sind jetzt nicht ganz so

begeistert von. Na klar, es ist eine Option der Hauptsatzung. Die Frage ist dann, ob die Gemeindevertreter das widerspiegeln, was die Beiräte auch wollen. Das heißt, es könnte sein, dass wir hier was formalisieren, was gar nicht gewünscht ist, zu formalisieren. Das muss sich natürlich auch in Erfahrung zeigen. Wir haben vorhin gesagt, man muss auch manche Sachen mal ausprobieren. Ich will nur darauf hinweisen, und das mache ich auch immer wieder, da können Sie sicher sein bei mir in der Verwaltung, dass es natürlich einen enormen Arbeitsaufwand bedeutet und es natürlich auch enormen personellen Mehraufwand bedeutet. Und ich bin mir auch nicht sicher, wie das dann mit den Vorlagen passiert, weil die natürlich noch eher eingestellt werden müssen, das heißt, sie müssen noch eher beraten werden und ob das vielleicht auch den politischen Prozess dahingehend ein bisschen behindert. Das sind nur meine Hinweise, die ich geben wollte.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dietrich. – Dann jetzt Herr Wulff.

Abg. **Constanze Oehrich**: Herr Vorsitzender, Entschuldigung. Mit Verlaub, Herr Vorsitzender, ich hatte mich nahezu gleichzeitig mit Herrn Schneider zu Wort gemeldet. Ich bitte, das zu berücksichtigen.

Vors. **Ralf Mucha**: Also wir haben hier zu zweit geguckt, Frau Oehrich. Und wir haben zu zweit eine Wortmeldungsliste aufgeschrieben und da steht da Cunha, Schneider, Wulff, Oehrich, Diener, Tegtmeier. – Entschuldigung.

Abg. **Constanze Oehrich**: Na gut.

Vors. **Ralf Mucha**: Herr Wulff.

Abg. **David Wulff**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich vertraue jetzt einfach mal auf den Blickwinkel von da vorne jetzt. Ich habe es auch nicht gesehen jetzt. Dann erst mal ganz herzlichen Dank für die vielen Zuarbeiten, vor allen Dingen für die schriftlichen Stellungnahmen, die natürlich sehr, sehr erhellend waren, und auch die Ausführungen jetzt haben durchaus zu vielen Sachen Klarheit gebracht, wo wir jetzt vielleicht nicht mehr bei allem nachfassen müssen. Ein paar Sachen sind jetzt aber noch nicht

angeklungen, die mich durchaus interessieren würden. Das eine, es wurde ja angesprochen das Thema Mindestfraktionsgrößen. Ich hatte das ja auch schon bei der Einbringung der Kommunalverfassung hier mal angesprochen gehabt. So ist es ja momentan so, dass wir natürlich das Thema Zersplitterung und Co. berücksichtigen müssen. Wenn wir jetzt sehen, wir haben eine demokratische Legitimationshürde im Landtag und Bundestag von 5 Prozent und wir sehen, wir haben eine Regelgröße von 71 Abgeordneten im Landtag, wo wir vier benötigen, brauchen wir also rein rechnerisch 5,6 Prozent, um eine Fraktion zu stellen. Wir haben aber Fälle, nehmen wir beispielsweise Greifswald, wo wir das ja nun hier haben mit 43 Mitgliedern der Greifswalder Bürgerschaft. Nach Kommunalverfassung ist es ja so, dass dort vier Mitglieder auch für eine Fraktion erreicht werden müssen, was eine Mindesthürde von ungefähr 9,6 Prozent entspricht, was für mich durchaus die Frage der Legitimation an der Stelle durchaus erhöht. Und jetzt haben wir mit Herrn Darsow und Herrn Glaser erfahrene Veteranen im Bereich der Kommunalverfassung. Mich würde einfach mal interessieren, was war denn vielleicht die damalige Abwägungsentscheidung, das so hoch zu ziehen? Und was spricht dagegen nach den Erfahrungen, die wir aktuell haben und auch in der Entwicklung, gerade auf kommunaler Ebene muss man ja immer wieder dazu sagen? Es ist ja tatsächlich eher so, dass es eine Art Depolitisierung, Departeiisierung, wie auch immer, irgendwie gibt und immer mehr Wählerbündnisse, immer mehr einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, sodass wir von einer Verhinderung der Fragmentierung gar nicht mehr sprechen können, sondern wir haben eine faktische Fragmentierung ja schon da, das heißt eine Verengung der Fraktionsgrößen oder der Mindeststandards bei den Größen könnte was bringen. Da würde mich Ihre Meinung einfach noch mal dazu interessieren, ob wir das nicht hier hätten gleich noch mal mit anfassen können und sollen, wenn wir uns im Plenum weiter damit befassen. Dann vielleicht noch eine weitere Frage: Das hatte Herr Darsow in seiner Stellungnahme noch geschrieben, das Thema, wenn ehrenamtliche Bürgermeister Widersprüche sich selbst zustellen müssen, also Widerspruch zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ist das natürlich irgendwie ein bisschen schräg. Ich weiß nicht, ob man das nicht sinnvoller heilen kann, ob Sie da irgendwie Alternativen sehen? Vielleicht wenn noch kein Stellvertreter gerade vorhanden ist, ob man das irgendwie an das Amt oder Ähnliches dann zustellen kann oder an die Rechtsaufsichtsbehörde, die dann entsprechend da zuständig ist, um da vielleicht eine Klarheit reinzukriegen? Das ist nur eine Frage an der

Stelle. Ansonsten haben wir da jetzt eigentlich schon relativ viel beantwortet bekommen. Das würde mich erst mal interessieren.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Wulff! Wenn Sie gestatten, würde ich erst Herrn Glaser das Wort geben zur Fraktionsgröße und dann Herrn Dr. Darsow zu den beiden anderen Punkten Fraktionsgröße und Widerspruch bei Bürgermeistern. – Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Ja, danke schön, Herr Wulff! Also ich kann mich nicht erinnern, wie das genau gekommen ist, muss ich sagen, mit der Fraktionsgröße. Klar, es geht immer um die Arbeitsfähigkeit. Wir haben am Anfang noch eine Fünf-Prozent-Klausel im Kommunalwahlrecht gehabt. Die machte dann keinen Sinn mehr, als die Direktwahl der Bürgermeister eingeführt worden ist, weil man diese Sache regierungstragend oder so was, das passte dann nicht mehr. Und danach gab es auch von uns angestrebte Verfahren, sodass dann irgendwann nach dem Landesverfassungsgerichtsurteil die Fünf-Prozent-Klausel abgeschafft worden ist. Sie hat im Kommunalwahlrecht nichts zu suchen. Und wenn Sie jetzt mit den Greifswalder Zahlen arbeiten, dann muss man sagen, bei 43 Bürgerschaftsmitgliedern bekommen Sie ungefähr mit 2,5 Prozent schon das erste Mandat. Mit dieser Fünf-Prozent-Klausel im Bundeswahlrecht kann man es nicht vergleichen. Bloß eine Fraktion kriegen Sie erst zusammen, wenn Sie vier zusammen bekommen. Bei uns ist es ja auch, anders als in den staatlichen Parlamenten, die Fraktionsbildung total frei. Die hat überhaupt nichts mit Parteien zu tun. Jeder Gemeindevertreter oder in Greifswald jedes Bürgerschaftsmitglied kann sich drei andere suchen und ist eine Fraktion, egal auf wie viel Listen die kandidiert haben für die Bürgerschaftswahl. Insoweit ist es schon noch ein bisschen anders. Man kann das nicht so ganz vergleichen. Der Zwang, sich mit anderen zusammenzuschließen, ist größer. Das finden wir als Städte- und Gemeindetag gut. Aber ich gebe zu, wir haben uns jetzt aktuell damit nicht mehr auseinandergesetzt. Aber aus Ihrer Partei gab es Klagen dagegen und die wurden zurückgewiesen. Also rechtlich ist das sauber. Die Frage ist immer eine Frage der Praktikabilität. Und wir finden das praktikabel. Vielleicht darf ich auf die Widerspruchsfrage auch was sagen. Da haben wir ja auch eine Formulierung sozusagen angeregt. Wir sagen ganz klar, wenn der Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung, ehrenamtlicher Bürgermeister, widersprechen muss, dann kann er sich nicht selbst widersprechen, also sollte dann der Stellvertreter

der Adressat sein. Und in amtsangehörigen Gemeinden ist natürlich die Adresse von allen diesen Gemeindevertretern immer das Amt. Da geht es hin. Aber derjenige, der sozusagen Adressat ist, ist der Stellvertreter. Und das gilt für den Hauptausschuss erst recht, da ist ja auch der Bürgermeister kraft Amtes der Vorsitzende. Und es ist wirklich ein bisschen albern, wenn man sich selbst sozusagen einen Widerspruch zuschickt. Und das werden wir auch gefragt. Die Kommunalverfassung muss sich bewähren. Wenn jemand, der jetzt frisch gewählt ist, das das erste Mal liest und sagt, wie soll das funktionieren. Und da wäre es doch schön, wenn der Gesetzgeber das gleich klarstellt, das ist der Stellvertreter. Und dann gibt es ein paar Fragen weniger. Erleichtert mir auch die Arbeit.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! – Herr Dr. Darsow.

**Dr. Thomas Darsow**: Ja, vielen Dank! Ich knüpfe an. Also ich habe mich ja zur Frage des Adressaten bei Widersprüchen auch geäußert und bin hier mit Herrn Glaser auf einer Linie, dass der Widerspruch zugestellt werden sollte an den Stellvertreter. Denn in der Tat müsste sich der Bürgermeister, ehrenamtliche Bürgermeister sonst den Widerspruch selbst zustellen. Weil Fristen einzuhalten sind, wäre das unglücklich. Wenn er sozusagen selbst Adressat seines Widerspruchs ist, dann kann es also durchaus sein, dass es mal um ein oder zwei Tage abweicht, was man eigentlich von der Frist her vorgesehen hätte. Und das ist unglücklich. Also der Stellvertreter sollte in der Tat der Adressat sein. Damit wäre Klarheit geschaffen. Und wo wir gerade bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern sind, lassen Sie mich noch auf einen Hinweis von Herrn Glaser eingehen. Wer unterzeichnet die neuen Ernennungsurkunden? Also es ist ja so, dass die Bürgermeister und auch die Stellvertreter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt bleiben. Und von daher ist es also unproblematisch. Bei den Gemeinde- oder Bürgervorstehern ist es ja ähnlich, dass sozusagen die alten Amtsträger noch die Ernennungsurkunde des neuen Bürgermeisters unterschreiben. Ich bin ja selbst Bürgermeister gewesen und in meiner Ernennungsurkunde stand der Amtsvorgänger sozusagen zusammen mit der Bürgervorsteherin als Unterschreibende. Und erst als ich die Urkunde bekam, war ich im Amt und die anderen raus. Also insofern ließe sich das regeln, indem einfach der bisherige Amtsinhaber die Urkunde unterschreibt und dann ist die Welt in Ordnung.

Vors. **Ralf Mucha**: Herr Dr. Darsow, wollen Sie noch was zur Fraktionsgröße sagen?

**Dr. Thomas Darsow**: Also ich stimme Herrn Glaser auch insoweit zu. Soweit ich mich erinnern kann, ist die Frage, wie stark soll eine Fraktion sein, damals mehr oder weniger dezisionistisch, also als Entscheidung, als freie Entscheidung herbeigeführt worden, wobei die Arbeitsfähigkeit eine Rolle spielt. Also mit der Fraktion waren ja gewisse Vorrechte verbunden und da stellte sich natürlich die Frage, wie groß soll dann eine Fraktion mindestens sein. Wir haben dazu aber keine Erhebungen gemacht und keine Untersuchungen gemacht. Das war im Grunde genommen unter dem Blickwinkel effizient, was ist vernünftig entschieden worden. Und so erklärt sich das also. Eine richtige Abwägungsentscheidung von unterschiedlichen Gesichtspunkten hat es da, soweit ich das erinnere, nicht gegeben. Herr Glaser, ich weiß nicht, da sind wir, glaube ich, mit demselben Erinnerungsvermögen ausgestattet.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Darsow! – Dann jetzt Frau Oehlich.

Abg. **Constanze Oehlich**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zum Thema, vielleicht, weil es auch von den GRÜNEN so erwartet wird, Klimaschutz. Grundgesetz und Landesverfassung verpflichten Bund, Länder und Gemeinden zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor den Folgen des Klimawandels. Das gilt auch für künftige Generationen. Brandenburg wird jetzt den Klimaschutz als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft in die Kommunalverfassung aufnehmen. Daher meine Frage an die anwesenden Sachverständigen: Wie sehen Sie das? Ich habe aus meinen Gesprächen in Vorbereitung auf diese Sachverständigenanhörung mitgenommen, dass auch Kommunen in der Haushaltskonsolidierung in Erneuerbare Energien investieren können und dafür eben auch Kredite aufnehmen können sollten. Wie bewerten Sie diese Forderungen und welchen gesetzgeberischen Regelungsbedarf sehen Sie, um das zu ermöglichen? Jetzt ist es schade, dass Frau Tannhäuser schon los ist, aber ich meine, dass die anwesenden Männer diese Frage auch beantworten können sollten. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Verfassungsauftrag. Welches sind derzeit die größten Herausforderungen? Warum sind kommunale Gleichstellungsbeauftragte so wichtig? Warum sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte auch in kleinen Gemeinden so wichtig? Thema Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und von Menschen mit Migrationsgeschichte:

Die Koalition hatte sich vorgenommen, hier verbindliche Regelungen zu schaffen. Inwieweit ist das aus Ihrer Sicht gelungen mit den uns vorliegenden Entwürfen? Dann noch eine Frage zu möglichen Interessenskonflikten. Wie bewerten Sie die Möglichkeit von Bürgermeister\*innen, für Kreistage zu kandidieren? Welche Interessenskonflikte können bei der Mitgliedschaft von Bürgermeister\*innen in Kreistagen entstehen? Besteht aus Ihrer Sicht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf? Und dann als letzte Frage: Welche Chancen, welche Risiken sehen Sie mit Blick auf die unter anderem vom Landesfrauenrat angeregte rein digitale Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Kreistage? Die Fragen richten sich alle immer an den Städte- und Gemeindetag und auch an den Landkreistag und dann jeweils auch an diejenigen, die gerne antworten möchten.

Vors. **Ralf Mucha:** Ja, schönen Dank, Frau Oehrich, für den umfangreichen Fragenkatalog. Ich guck mal in die Reihe, wer möchte beginnen? – Herr Glaser nickt.

**Klaus-Michael Glaser:** Ja, danke schön! Ein großer Katalog, Frau Oehrich. Ich werde mal versuchen, den abzuarbeiten. Klimaschutz als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft ist es so eigentlich auch schon, muss man sagen. In fast jedem Bundesgesetz, was zu dem Thema kommt, sind die Gemeinden irgendwie in der Pflicht. Denken Sie an die kommunale Wärmeplanung. Und ich glaube nicht, dass eine Aufnahme dieses Wortes Klimaschutz im Paragraf 2 die Rechtslage irgendwie ändert. Wir sind alle in der Pflicht, da was zu machen, die Gemeinden auch. Da will ich Sie eher auf unseren Vorschlag zu Paragraf 15 verweisen. Denn eigentlich heißt es, Fernwärme ist was Sinnvolles, aber wenn man Fernwärmegemeinde ist und ich habe das Pech in meiner Gemeinde, so ein Fernwärmegebiet zu haben, muss man mit Anschlussbenutzungszwang arbeiten und die werden sehr gerne von den Verwaltungsgerichten auseinandergenommen. Da kann man sehr viel falsch machen. Wir haben gesagt, Klimaschutz und so was sollte da rein in Paragraf 15. Die Voraussetzungen des Anschlussbenutzungszwanges für Fernwärme sind zurzeit nur örtliche und Klimaschutz wäre ja etwas Überörtliches. Und ich denke schon, dass das auch ein Argument ist, warum vor Ort im Einzelfall der Anschluss- und Benutzungszwang geeignet ist. Und diese überregionalen Argumente, die würden unseren Gemeinden, die so was auszufechten haben, sehr helfen. Deswegen, obwohl es in anderen Bundesgesetzen steht, würden wir dafür

plädieren, das in Paragraf 15 aufzunehmen. Kredite in Haushaltssicherungsgemeinden: Ich denke, da brauchen wir nicht im Gesetz was zu ändern. Die Rechtsaufsichtsbehörden müssen einfach ein bisschen mehr mit Sensibilität arbeiten und müssen sehen, wo die Chancen und wo die Risiken sind, wie bei jedem Kredit. Und ich denke, gerade im Bereich der Erneuerbaren Energie gibt es für die Gemeinden mehr Chancen als Risiken. Und wenn man sieht, dass da eben Geld in den nächsten Jahren fließt, dann ist das gut angelegtes Geld. Und das sollte man vielleicht auch auf dem Erlasswege und so den Aufsichtsbehörden noch mal rangeben. Eine Gesetzesänderung halte ich da nicht für notwendig. Wichtig sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, wichtig sind aber auch viele, viele andere Aufgaben, die wir zu tun haben, und das soll vor Ort entschieden werden. Wenn man das besonders wichtig hält, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragten, wir haben ja auch in dieser Richtung geschrieben, dann kann man das nicht durch schöne, knackige Gesetzesformulierungen erleichtern, sondern muss einfach Geld zur Verfügung stellen. Dazu war man bis jetzt hier nicht bereit. Das ist schade, denn dann würde man die politischen Ziele also auch haushaltsrechtlich unterstreichen. Und so bleibt es ein hehres Ziel und ein schöner Auftrag und dann muss eben jede Gemeinde sehen, was für sie richtig ist mit hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Bürgermeister in den Kreistagen, ein altes Reizthema zwischen Landkreistag und Städte- und Gemeindetag. Unser Land hat sich anders als andere Bundesländer dazu entschieden, dass wir nicht zu viel regeln, dass wir nicht zu viel verbieten. Und wir finden das richtig. Wenn die Wähler ihren Bürgermeister, sei er haupt- oder ehrenamtlich, in den Kreistag wählen, dann wahrscheinlich, weil sie ihm zutrauen, in diesem Kreistag eine Rolle zu spielen. Das ist nicht immer einfach. Mein Landrat grinst. Selbstverständlich, das sind eben Leute, die sind vom Fach, die haben teilweise eine Verwaltung, die ihnen zuarbeitet, auch für den Kreistag. Das kann man nicht in Ordnung finden, es ist aber so. Die sind vor allem aber auch in der Lage, und deswegen sind sie noch unbeliebter bei den Landräten, den Verwaltungen, den Kreisverwaltungen ein bisschen auf den Zahn zu fühlen. Und ich glaube, wir brauchen viel mehr Kontrolle durch das Ehrenamt. Ich möchte nicht, dass das Ehrenamt abgeschüttelt wird. Es ist selbst für mich sehr schwierig, im Landkreis Ludwigslust-Parchim meine Rechte als Kreistagsmitglied durchzusetzen, obwohl ich nur ein bisschen was von der Sache verstehe. Und ich freue mich, dass die Kollegen Bürgermeister dabei sind und helfen, zu guten Entscheidungen zu kommen. Das ist für die übrigens auch nicht ein reines Vergnügen. Die werden manchmal ziemlich in die Mangel

genommen, nicht nur zu den Interessen ihrer Gemeinde und dem Kreis, sondern da gibt es ja auch noch Parteien und Fraktionen, die da eine Rolle spielen. Also es gibt schon Bürgermeister, die wollen sich dem lieber entziehen. Das ist nicht vergnügungssteuerpflichtig immer so sein. Aber bitte keine Beschränkung, keine Verbote, der Wähler soll entscheiden. So soll es in einer Demokratie sein. Und wenn der Wähler hauptamtliche Bürgermeister in Kreistage wählt, dann ist das wohl vernünftig. Rein digitale Sitzungen finden wir gut. Probleme sind eher die Hybridsitzungen. Wenn dann alle so wie hier in einem Raum sind und Herr van de Laar, jetzt sehen wir ihn, vorhin war er mal nicht zu sehen, und Frau AK war vorhin mal zu sehen und dann wieder mal nicht, und dann muss man immer gucken, und da wird hektisch geguckt, haben wir denn die Übertragung und so, ist der immer zu sehen. Derjenige kann uns vielleicht nicht so sehen, wie wir ihn. Das ist technisch viel anspruchsvoller als eine reine Videokonferenz und natürlich noch mehr als eine reine Präsenzsitzung. Also reine Videokonferenz, das ist doch das Leichteste von den Übungen, außer diese Sache, die wir vorhin gehabt haben, Einwohnerfragestunde, was machen wir mit den Zuschauern und so, lässt sich regeln. Aber was wirklich ärgerlich ist und schwierig, das haben auch Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern gezeigt, diese hybriden Sachen, wenn da irgendjemand irgendwo da kreist. Das sind ja nicht nur alles Frauen, die gerade mal sich in der häuslichen Pflege da üben. Es gibt ohne Weiteres Fälle, dass da jemand von der AIDA mitmachen will bei irgendwelchen Sitzungen. Ich weiß nicht, ob wir das fördern sollen. Landkreise sind zwar sehr groß, aber die geht eben nicht zum Mittelmeer. Und wer da Urlaub macht, der nimmt da eben nicht an den Kreistagssitzungen teil. Finde ich vollkommen in Ordnung.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! Und der Punkt Kinder und Jugendliche, die Regelung, das war auch eine Frage.

**Klaus-Michael Glaser**: Die Regelung für die Beiräte oder was meinen Sie jetzt?

Vors. **Ralf Mucha**: Nee, ich glaube, Frau Oehrich, vielleicht können Sie noch mal selber wiederholen.

**Klaus-Michael Glaser**: Habe ich mir nicht notiert. Entschuldigung.

Vors. **Ralf Mucha**: Mit den Kindern und Jugendlichen.

Abg. **Constanze Oehrich**: Ja, die Frage ging dahin, dass sich die Koalition ja in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet hat, in der Kommunalverfassung verpflichtende Regelungen für eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und auch von Menschen mit Migrationsgeschichte vorzusehen. Und da ist einfach die Frage, für wie gelungen halten Sie die jetzt in der Diskussion befindlichen Entwürfe?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Oehrich! – Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Das haben wir ja in der Anhörung zu dem anderen Gesetz schon mal erörtert. Mit Geld hätte man mehr erreichen können. Wir haben dafür gesorgt, dass gleich reingenommen wurde, wenn es die gibt, dass sie dann ein Anhörungsrecht haben in dem Fachausschuss, ein Antragsrecht in den Fachausschüssen. Das finde ich sehr wichtig, dass man das auch nicht der Hauptsatzung überlässt. Da hat man auch ein bisschen weniger Demokratie. Wir möchten, wenn die geschaffen werden, und das soll jede Gemeinde für sich selbst entscheiden, und da spricht sehr viel, gerade jetzt bei Kindern und Jugendlichen finde ich das sehr gut, dass die dann aber irgendwie einfließen in den normalen Entscheidungsprozess der Kommune. Das sollen keine Nebengremien sein, sondern sie sollen sich irgendwo da zusammenfinden in den Entscheidungsgremien der gewählten Gemeindevertreter. Und da ist der Ausschuss, wie der heißt, ist auch von Stadt zu Stadt unterschiedlich, das Entscheidende. Und wer mehr will, das steht ja jetzt auch drin, kann auch mehr in der Hauptsatzung schreiben. Das war bis jetzt ein bisschen unklar. Darf man das? Hier in Schwerin gab es einen Konflikt auch mit der Kommunalaufsicht. Das wird damit klargestellt. Also wenn dann die Schweriner Stadtvertretung sagt, wir wollen die noch ein bisschen mehr nach vorne bringen und wer dann Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates ist, der hat dann vielleicht einmal im Jahr die Möglichkeit, einen kleinen Bericht oder eine Frage dazu zu stellen, können die gerne machen. Das finde ich auch gut. Da entscheidet das Gremium, das beglückt wird oder beschwert, je nach Sicht, ob es das will oder nicht. Und insoweit können wir gut damit leben und das Finanzielle lassen wir hier weg.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! Gibt es weitere Ergänzungen zu dem Fragenkatalog? Das kann ich nicht erkennen. Doch. – Herr van de Laar, dann Herr Dietrich und dann Herr Dr. Darsow.

**Hans-Kurt van de Laar**: Ich versuche mal, zu den einzelnen Fragen kurz was zu sagen. Also zum einen das Thema Klimaschutz in der Kommunalverfassung, das hätten wir uns sehr gut vorstellen können, dass man das jetzt auch schon im Zuge dieser Novellierung dort mit aufnimmt, eventuell im Zuständigkeitskatalog der Gemeinden in Paragraf 2, aber auch sogar bei den Paragrafen 88 und 89, wo es um die Aufgaben der Landkreise geht, dass man es dort noch mal ausdrücklich verankert hätte. Und wir haben das auch noch nicht ganz aufgegeben und hoffen einfach da auf das ja noch bevorstehende Gesetzgebungsverfahren zum Landesklimaschutzgesetz. Ich habe das auch, glaube ich, eingangs schon erwähnt, dass es da durchaus die Möglichkeit gibt, wenn es sich um ein Artikelgesetz handelt, dass man dort auch die Kommunalverfassung an der Stelle noch mal ergänzt. Und wenn ich es richtig gelesen habe, gibt es da Ausführungen in der Gesetzesbegründung jetzt zur vorliegenden Drucksache Kommunalverfassung, dass man eben ganz bewusst diese Themenbereiche jetzt noch nicht geregelt hat, weil man quasi dem Kollegen, dem Landwirtschaftsministerium ist es ja in dem Fall, nicht vorgreifen will und gesagt hat, man möchte eine einheitliche Landesklimaschutzgesetzgebung sozusagen aus einem Guss ermöglichen und dem nicht im Wege stehen. Damit sind also diese Vorschläge, die wir ja auch schriftlich eingereicht haben, nicht vom Tisch, sondern sie kommen zu einem späteren Zeitpunkt noch zum Tragen. Und ich hoffe, dass wir auf dem Wege tatsächlich noch Erfolg haben und dort bestimmte Dinge mit verankern können, was den Klimaschutz angeht, was die Energiefragen angeht und auch die Klimafolgen, die man ja auch mitdenken muss. Dann das zweite Thema, wie sich Gemeinden, auch vielleicht finanzschwache Gemeinden, eben einbringen können gerade beim Klimaschutz, auch bei der Energieerzeugung. Das ist ein großes Thema, gerade im Zusammenhang mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, was ja auch fortgeschrieben werden soll. Also es haben schon zwei Workshops stattgefunden unter Federführung des Wirtschaftsministeriums, wo man genau darüber spricht und zum Beispiel auch, wie es aussieht, wenn sich eben finanzschwache Gemeinden dort beteiligen möchten, Anteile erwerben wollen an Betreibergesellschaften und Ähnliches mehr. Und auch die Kommunalaufsichten sind da sehr interessiert und wollen auch, glaube ich, keine unnötigen

Hürden aufbauen. Aber es hängt dann auch natürlich von der Einzelfallprüfung ab. Dann bei den Gleichstellungsbeauftragten, ja, das wäre sicherlich sinnvoll, an der einen oder anderen Stelle dann noch einen Schritt weiterzugehen. Wir hatten ja selber auch noch einen weitergehenden Vorschlag eingebracht, nämlich hauptamtliche und Vollzeitsachunterstützung für die kreislichen Gleichstellungsbeauftragten. Aber wie Herr Glaser richtig darauf hingewiesen hat, wäre das mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden. Und wenn man so was verpflichtend reinschreibt, dann ist man im Bereich der Konnexität und da wollte das Land bisher nicht rüberspringen über diese Hürde. Trotzdem ist es von der Sache her, glaube ich, gerechtfertigt, da noch einen Schritt weiterzugehen. Was die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angeht oder auch von anderen Personengruppen, da muss man tatsächlich dann auf das Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz verweisen, was ja auch ein Artikelgesetz ist, wo die verschiedenen Bevölkerungsgruppen ja in den einzelnen Artikeln dann auch angesprochen werden. Und da habe ich aus der Anhörung mitgenommen, dass ausnahmslos alle Sachverständigen, die dort angehört worden sind, sich verbindlichere Regelungen gewünscht hätten. Auch da war die große Hürde eben die finanzielle Absicherung. Man muss da wahrscheinlich das Beste aus dem machen, was wir dort bekommen werden, und das sind an manchen Stellen dann eben eher etwas unverbindlichere Regelungen mit Rücksicht auf die Finanzwirkungen, die sonst entstehen würden. Trotzdem kann man da, glaube ich, sagen, dass das einen Fortschritt bringen wird und dass man da, wenn das gut umgesetzt wird, durchaus einen Schritt vorankommen kann. Dann die Bürgermeister in den Kreistagen: Das ist immer wieder kontrovers diskutiert, auch zwischen den Verbänden. Ich glaube, auch bei uns im Verband hätte der eine oder andere das ganz gerne auch gehabt, dass wir das in unserer Stellungnahme sehr offensiv noch mal aufgegriffen hätten. Letztendlich gab es aber da mehrheitlich zumindest doch eher die Linie, dass wir gesagt haben, dass wir da jetzt nicht auf die Barrikaden gehen wollen an der Stelle, wobei unbestritten ist, dass es im Einzelfall durchaus auch Konflikte natürlich mit sich bringt. Dann als letztes noch diese Durchführung von Onlinesitzungen, digitalen Sitzungen, Hybridsitzungen: Wir machen selber auch die Erfahrung, dass Hybridsitzungen mit den größten Herausforderungen verbunden sind, vor allen Dingen, wenn es sich auch um große Gremien handelt. Andererseits haben die natürlich auch gewisse Chancen, dass man zum Beispiel Referenten von außerhalb, mal einen Gastreferenten einladen kann, der eben nicht bereit ist anzureisen, der aber durchaus bereit ist, mal für einen Tagesordnungspunkt sich

zuzuschalten. Also insofern, auch da muss man wahrscheinlich Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen und die Möglichkeit, das individuell vor Ort angepasst zu entscheiden, gibt es dann ja auch in den Hauptsatzungen. – Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr van de Laar! – Dann gerne, Herr Dietrich.

**Jonas Dietrich**: Vielen Dank! Ich will nur ganz kurz das bestätigen, was Herr Glaser und eben gerade auch schon ausgeführt wurde mit den Hybridsitzungen, dass das eben der schwierigste Punkt ist. Und da würden wir uns wünschen oder was wir vorschlagen würden, wäre, dass die Kommunalverfassung noch deutlicher darauf abstellt, dass das nur in begründeten Einzelfällen möglich ist. Wie Herr Glaser schon gesagt hat, dass halt nicht die Urlaubsteilnahme die Teilnahme an der Gemeindevertretung zum Beispiel verhindert, dass man da in der Hauptsatzung einen Katalog beschließen kann, wonach dann Anträge gestellt werden können und die der Vorsitzende der Gemeindevertretung zum Beispiel dann bewilligen kann, wie zum Beispiel Kinderbetreuung oder auch, wenn man nachweisen kann, dass man entsprechend gesundheitlich verhindert ist. Das wäre eine Anregung, die wir mitgeben würden.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dietrich! – Herr Dr. Darsow.

**Dr. Thomas Darsow**: Nur eine kleine Ergänzung zum Thema Klimaschutz. Der Aufgabenkatalog in Paragraph 2 der Kommunalverfassung in Absatz 2 ist nicht abschließend. Das ist unstrittig. Die Kommunen sind berechtigt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen eigener Verantwortung zu regeln. Und dazu können dann natürlich auch, wenn ein entsprechender Ansatzpunkt vorhanden ist, Themen des Klimaschutzes sein. Also bereits jetzt besteht die Kompetenz, sodass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Sie müssen auch vor Augen haben, dass Klimaschutz ja nun doch mit einer deutlich globalen Komponente versehen ist. Inwieweit Kommunen dann ihren eigenen Beitrag dazu liefern können, das ist abhängig dann eben von den örtlichen Gegebenheiten. Also wenn sich zum Beispiel ein Moor vor Ort befindet oder wenn bestimmte Dinge im Bereich der Energiewärmeversorgung eine Rolle spielen, dann kann man jetzt aber auch schon, das muss nicht ausdrücklich im Gesetz stehen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Darsow. – Dann ist jetzt Herr Diener dran.

Abg. **Thomas Diener**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank an alle Vortragenden! Ich glaube, Herr Dr. Darsow war es mit dem Beispiel der Mixgetränke. Es war an sich von Ihnen, muss ich sagen, Mezzo Mix, aber Mischgetränke sind auch etwas anderes. Letzten Endes weiß nur derjenige, der gemischt hat, was drin ist und die Wirkung ist ein bisschen mit Fragezeichen zu versehen. Aber ich komme am Ende noch mal der Frage zu diesem Bogen. Sie haben aus meiner Sicht ganz zutreffend dieses Beispiel oder vier Kriterien angelegt. Eine der Kriterien war zur Beurteilung Gleichgewicht der Kräfte. Das ist ein ganz gewichtiger Gesichtspunkt, der also gerade die Beziehung auf die Landkreise, also nach der Kreisgebietsreform sich drastisch verschoben hat im Vergleich von vor 30 Jahren. Ich will mal als Beispiel einen Vorschlag machen, den am Anfang der Diskussion jetzt vor gut einem Jahr tatsächlich einige Landräte gebracht haben, nämlich das Vorschlagsrecht für Beigeordnete. Beigeordnete sind ja auch beim Oberbürgermeister extra installiert worden, um ein politisches Gegengewicht für direkt gewählte Oberbürgermeister oder Landräte zu machen und nicht als Erfüllungsgehilfen. Dort gab es also Vorschläge. Das nur als Beispiel, also auch Vorschlagsrecht, alleiniges Vorschlagsrecht, das Benennungsrecht, also die Eskalationsstufen der Übergriffigkeit kennt hier fast keine Grenzen. Das hat Gott sei Dank in der Diskussion auch mit den Kreistagen keinen Widerhall gefunden, denn das hätte eine dolle Verschiebung gegeben, die also auch keiner gewollt hätte. Deswegen aus diesem Erfahrungsbereich heraus die Frage letzten Endes ein Stück weit, es liegt hier ein Schreiben vor des Landkreistages nur als Schreiben an den Innenausschuss. Darin wird Bezug genommen auf eine Stellungnahme des Landkreistages an das Innenministerium vom 21. November 2023. Und hier wiederum wird Bezug genommen auf eine Anlage des Landkreises, der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim, das uns hier auch nicht vorliegt, jedenfalls habe ich es nicht finden können. Das heißt also, erste Frage in der Hinsicht, Landrat Sternberg stellte sich vor als Vertreter des Landkreises und des Landkreistages, genau wie Herr von de Laar auch. Also die erste Frage ist, wer vertritt hier heute den Landkreistag und zwar auch zu Recht letzten Endes? Zweite Frage: Darüber hinausgehend, wie gesagt, wie oder was ist in der betreffenden Anlage angeführt worden? Wie ist diese Anlage im Ministerium inhaltlich verarbeitet worden, hat sie überhaupt eine Berücksichtigung gefunden? Und wenn ja, Stellungnahme des Landkreises oder des Landkreistages, das macht ja doch

einen Unterschied, da kommen wir zu den Mischgetränken wieder, man sieht immer nicht gleich, was drin ist und weiß auch nicht ganz, wie sie wirken. Das heißt, es geht ja auch ein Stück weit um den Vertretungsanspruch des Landkreistages an der Stelle, also insbesondere, ich will das also ausdrücklich auch sagen vor dem Hintergrund, dass wir jetzt nur noch sechs Landkreise haben, offenbar eine Initiative von Landräten sehr viel schwerwiegender wiegt als eine Initiative des Landkreistages. Insofern ist es schon eine Frage, die hier gestellt werden muss, wie das Berücksichtigung gefunden hat und wie das auch bearbeitet wird, ob es überhaupt in den richtigen Kanal gekommen ist? Und eine zweite Frage, das geht mehr so in Richtung Herrn Glaser, Zusammensetzung der Ausschüsse: Also ich durfte in meiner Funktion als Kreistagspräsident der laufenden Wahlperiode acht Mal den Sozialausschuss neu konstituieren, weil, so wie Herr Wille sagte, es gibt also teilweise auch Systemstörer und Systemsprenger in kommunalen Gremien, die sich, ich will es mal deutlich sagen, Spaß daraus machen, ständig wieder Wahlen zu erzwingen auf diese Art und Weise. Aus meiner Sicht ein vernünftiger Ansatz, dass man das so ähnlich macht wie bei uns hier im Landtag auch. Aber es gibt da in den Kreistagen da wohl weniger Probleme. In Gemeindevertretungen, wo es also keine Fraktionen gibt, also auch keinen Zählmaßstab, keinen Abbildungsmaßstab und eine schwere Spiegelbildlichkeit, wie das sozusagen dort alternativ dann gehandhabt werden sollte, wenn es denn auch praktikabel sein soll? – Vielen Dank!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Diener, für Ihre Fragen! Vielleicht gleich noch mal zur Richtigstellung, ich habe Herrn Sternberg als Vertreter des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Landrat Stefan Sternberg, vorgestellt. Und Herr Sternberg hat in seinem Redebeitrag erwähnt, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern durch Herrn van de Laar auch noch vertreten ist. Aber das sind zwei eigenständige Einheiten, die sind unterschiedlich auch geladen worden. – Und jetzt gebe ich gerne Herrn Sternberg das Wort.

**Stefan Sternberg**: Danke schön! Ja, zu den Mix-Getränken, das scheint ja heute das Thema hier zu sein. Schade, dass hier die Getränkeversorgung so schlecht ist. Kleiner Spaß. Ich würde gerne darauf eingehen. Die Anlage des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist nichts weiter wie das, was Herr van de Laar in der Stellungnahme des Landkreistages auch abgebildet hat. Da wurde sich nur noch mal drauf bezogen. Und,

Herr Diener, eigentlich müssten Sie das wissen, ich glaube, Sie waren sogar bei der Vorstandssitzung dabei, wo das einstimmig beschlossen wurde und gesagt wurde, war die letzte Stellungnahme intern beim Landkreistag, von fünf Landkreisen waren alle Stellungnahmen da, eine fehlte noch, das war die von Ludwigslust-Parchim. Und wir haben in der Vorstandssitzung uns darauf geeinigt, dass exemplarisch Ludwigslust-Parchim noch mal ausführt und Herr van de Laar das in die Gesamtstellungnahme einzieht. Das war ein einstimmiger Vorstandsbeschluss, suche ich aber gerne noch mal raus. Wenn Sie morgen bei der Vorstandssitzung sind oder sein sollten, können wir das ja gerne auch noch einmal aufarbeiten. Nichts weiter ist das, das ist eine Stellungnahme des Landkreistages, auf die sich bezogen wird. Und der Landkreistag beteiligt natürlich als unsere Interessenvertretung die sechs Landkreise. Und in dem Fall kann ich hier sagen, wenn man jetzt versucht abzustellen, dass gerade diese Änderung im Paragraf 115, glaube ich, eine Entscheidung des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist, ist es nicht. Es ist eine Stellungnahme der uRAB gewesen und die uRAB hat das auch, also untere Rechtsaufsichtsbehörde, hat das zum Landkreistag geschickt. Und, wie gesagt, das war davor eine Beschlusslage des Vorstandes, dass diese Stellungnahme so eingereicht wird. Der Vorstand des Landkreistages, nur für die, die es vielleicht nicht wissen, besteht aus den sechs Landräten und den sechs Kreistagspräsidenten. Ist vielleicht noch mal wichtig, einfach das auszuführen. Mehr kann ich dazu nicht sagen, weil das ist eine Gemeinschaftsentscheidung.

Vors. **Ralf Mucha**: Vielen Dank, Herr Sternberg! – Dann jetzt gerne Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Ja, das Letzte, was Herr Diener angesprochen hat, das will ich noch einmal unterstreichen. Das kam vorhin auch von den Liberalen Kommunalpolitikern. Die hatten es genauso falsch verstanden wie das Innenministerium in der Begründung. Wir wollten nicht, dass die Personen, die weder in Fraktion noch in der Zählgemeinschaft sind, irgendwie dann durch Mehrheitswahl da reinkommen. Das wäre sinnlos. Wir haben da nur vor, das ist sinnvoll, wenn die Gemeinden das wollen in der Hauptsatzung, dass sie denen so ein Grundmandat geben in einem Ausschuss ihrer Wahl. Im Bundestag gibt es das auch, Wüppesahl-Urteil – für die Juristen – des Bundesverfassungsgerichtes. So was könnte die Hauptsatzung machen. Gerade zum Beispiel in Rostock gibt es, glaube ich, zehn fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder, in Schwerin hatten die auch bis zu sieben. Man könnte sich das überlegen, wenn die

Mehrheit das will, ja, sonst kriegt man ja keine Hauptsatzung geändert. Den Vorschlag, den wir haben, den Sie auch schriftlich haben, der bezieht sich auf die ganz kleinen Gemeinden, und die gibt es auch, da hat Herr Diener recht, wo es weder eine Fraktion noch eine Zählgemeinschaft gibt und wo man sich trotzdem nicht grün ist. So was gibt es auch in kleinen Gemeinden, nicht nur in den großen, also wo das Konsensverfahren, das ist ja immer vorrangig in unserem Paragraf 32a, nicht funktioniert. Da muss es ja eine Konfliktregelung geben, wie man da zu Ausschusmitgliedern kommt. Das fehlte bis jetzt im Entwurf und da haben wir gesagt: einfach Mehrheitswahl. So ist es auch geregelt für den neuen beschließenden Hauptausschuss in den Amtsausschüssen. In Ämtern gibt es ja auch keine Fraktionen, da sind die ja alles Vertreter ihrer Gemeinden. Und irgendwie muss man da zu Ausschusmitgliedern kommen und das ist Mehrheitswahl. Das wird im Entwurf nur als Wahl bezeichnet, aber wir sind uns klar, dass es ja keine Verhältniswahl mehr gibt, das muss dann eine Mehrheitswahl sein. Und da weise ich noch mal darauf hin, dass das wirklich sehr wichtig ist für die Praktikabilität unserer Regelung auch in den kleinen Gemeinden. Und noch ein Widerwort zu Herrn Dr. Darsow: Sie sagten, wenn das der alte Bürgermeister macht, dann ist gut bei der Ernennung, da brauchen wir keinen Beauftragten. Wir haben doch hier in diesem Land sehr viel Kontinuität. Der alte Bürgermeister ist oft der neue Bürgermeister. Und dann kann er sich eben nicht ernennen. Und wenn dann einer der Stellvertreter ausfällt, weil er zum Beispiel nicht mehr gewählt worden ist oder nicht mehr will, dann fehlt eben der zweite Mann oder die zweite Frau für die Unterschrift. Und genau dafür ist unsere LVB-Regelung gedacht.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! – Herr Dr. Darsow.

**Dr. Thomas Darsow**: Also in der Tat, die Kontinuitätsregelung hatte ich nicht vor Augen, Herr Glaser. Das kann also eine Variante sein, die Sie eben angesprochen haben, die dann greift. Im Übrigen wollte ich Sie noch mal unterstützen bezüglich der Bestimmung von Ausschusssitzen in kleinen Gemeinden. Ich halte, und das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, das Mehrheitswahlrecht dann für geeignet, zur Bestimmung von Ausschussmandaten zu kommen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Darsow. – Dann ist jetzt Frau Tegtmeier dran.

Abg. **Martina Tegtmeier**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe jetzt auch nur noch ein Thema, was ich ansprechen möchte, und zwar geht es um geheime Abstimmungen, kommt ja selten vor, trifft ja eigentlich nur Personalentscheidungen. Und die sind ja alles, was in digitaler Form geht, vollkommen raus hier. Und da gab es auch gar keinen vernehmbaren Widerspruch gegen diese Regelungen. Und das ist ja, bei hybriden Sitzungen hat man Pech gehabt, wenn man per Bild- und Tonübertragung teilnimmt, kann man nicht dran teilnehmen. Und bei ganz digitalen Sitzungen muss eine Briefwahl erfolgen. Ich denke mal, es kann nicht technische Lösungsmöglichkeiten geben, hier saubere, geheime Wahlen durchzuführen. Da hätte ich einfach mal so ein Meinungsbild, warum das so allgemein anerkannt ist oder vielleicht ja auch nicht. Und besonders Frau Kämpfes Meinung interessiert mich dazu, aber auch den Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, aber auch die Liberalen Kommunalpolitiker, wie die Meinung dazu ist, hier die geheimen Wahlen gegebenenfalls auch digital durchzuführen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank Frau Tegtmeier! – Dann würde ich zunächst Frau Kämpfe das Wort geben.

**Lydia Kämpfe**: Ich meine, dass wir dafür technische Lösungen finden könnten. Also möglich ist es. Ich glaube, wir benutzen sogar ein Tool in unseren Gremien, das so eine Möglichkeit vorsieht. Technisch möglich ist es. Ich muss es halt noch mal betonen, möglich ist datenschutzrechtlich vieles, wenn ich es auf der anderen Seite mit Garantien abfedere. Und deshalb glaube ich, man findet eine Lösung, die ist vielleicht nicht ganz einfach.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Kämpfe! – Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Geheime Wahlen sind ja sehr selten. In unserer Kommunalverfassung haben wir vor allem in der konstituierenden Sitzung und dann relativ selten, wenn mal jemand ausscheidet oder so was. Und dann haben wir sie auch nur auf Antrag. Also selbst, wenn wir Wahlen haben, kommt ja nicht immer der Antrag auf

geheime Wahl, weil man sagt, das ist ja klar, stimmen wir zu oder selbstverständlich. Wer will schon freiwillig Gemeindevorstand werden? Da wird niemand sagen, hier geheime Wahlen. Beispiel. Also das ist sehr, sehr selten. Und dafür nun eigene Vorkehrungen zu treffen, halten wir für ein bisschen übertrieben. Wir haben mal eine Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages mit 400 Delegierten gemacht und haben da auch Vorstandswahlen gehabt. Das war teuer. Es gibt Tools – und das ist das, was Herr Sternberg vorhin gesagt hat – zwischen Daumen und Zeigefinger. Für Geld kriegt man alles, aber ob man das eben als Gesetzgeber, da sind wir fast wieder beim Konnexitätsprinzip, dann verlangt, dass man so was schafft für die seltenen Fälle, würde ich lieber nicht sagen. Ich muss sagen, unsere Vorstandswahl, so toll war das nicht. Es gab hinterher Widersprüche und wir konnten nicht rausfinden, wo die Widersprüche herkommen. Das war irgendein einsamer Rufer im Netz. Also das hat uns auch nicht bestärkt, dass das nun das Beste ist. Wenn Sie was für geheime Wahlen tun wollen, dann nehmen Sie unseren Vorschlag zu Paragraph 32 Absatz 1 an, der ist gut.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! – Herr Eisfeld.

**Christoph Eisfeld**: Technisch ist es sicher möglich. Parteien kennen sich da ja ganz gut aus. Die hatten ja eine Zeit lang die Notwendigkeit, sich mit solchen Dingen sehr ernsthaft zu beschäftigen und haben das in unterschiedlicher Güte hinbekommen, was sicher auch immer eine Frage des eingesetzten Tools war. Insofern ja, möglich ja. Warum an dieser Stelle vielleicht trotzdem nicht sinnvoll? Herr Glaser hat das ja eben an einem Praxisbeispiel – und das ist ein Praxisbeispiel – ganz gut dargestellt, dass es immer auch von der Güte abhängt, der Software, der Sitzungsführung und viele andere Dinge mehr. Und der Seltenheitswert, den diese geheimen Abstimmungen an der Stelle gerade haben, da ist es dann eine Abwägung zu sagen, wie wertvoll ist es jetzt, das mit aufzunehmen und unbedingt noch mal großartig zu regeln, vielleicht sogar wieder sehr komplex zu regeln für einen Tatbestand, den man relativ selten hat und der dann ja das ganze andere Gefüge dieser digitalen Sitzung mit berührt, also vielleicht sogar eine digitale Sitzung wieder deutlich schwerer macht bis hin zu unmöglich. Da halte ich es für wichtiger, dass die digitale Sitzung als solche ermöglicht wird und dass das seltene Phänomen der geheimen Abstimmung dann eben eine parallele

technische Lösung findet. Sollte sich dann dauerhaft eine technische Lösung herauskristallisieren, wird ja in einem angemessenen Zeitraum irgendwann auch mal wieder dieses Gesetzesvorhaben angefasst. Und dann sind wir ein ganzes Stück schlauer und können das dann einfließen lassen. Und dann, glaube ich, sollte das genügen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Eisfeld. Weitere Wortmeldungen kann ich nicht erkennen. – Herr Bruhn.

Abg. **Dirk Bruhn**: Ich habe nur eine ganz kurze Frage, Herr Vorsitzender. Sie haben doch darüber gesprochen, Personalentscheidungen zu verschieben, zum Beispiel auf den Bereich des LVB. Haben Sie auch darüber diskutiert, die Führung dieses Amtes vom Amtsvorsteher teilweise auf den LVB zu übertragen?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Bruhn! – Herr Glaser.

**Klaus-Michael Glaser**: Herr Bruhn, da haben wir jetzt eine neue Regelung aufgenommen, dass nämlich der leitende Verwaltungsbeamte, der ja besondere Sachkunde braucht, also über keinen Beamten in der Kommunalverfassung stehen so hohe Anforderungen wie beim leitenden Verwaltungsbeamten, das müssen also schon Leute sein, die eine gute Ausbildung haben, der bekommt jetzt die Personalverantwortung für die Mitarbeiter. Das hat bis jetzt der Amtsvorsteher. Der Amtsvorsteher kann das, haben manche auch gemacht, durch Dienstweisung auf den LVB runtergeben. Wenn er das nicht macht, ist der Amtsvorsteher für alles Personal zuständig. Und an der Stelle gibt es in der Tat eine Verschiebung der Personalbefugnisse innerhalb des Amtes. Und ich kann sagen, wir begrüßen das, weil wir sehen, dass die LVB's auch das Instrument haben müssen, um so eine Behörde tatsächlich zu leiten. Klar, der Amtsvorsteher ist Leiter der Verwaltung, aber der LVB ist eben der Mann, die Frau, die tagtäglich in der Verwaltung ist und dann seine Mitarbeiter auch führen muss. Wir haben eine sehr engagierte Arbeitsgemeinschaft der leitenden Verwaltungsbeamten. Das war denen ein Anliegen und das entspricht den vielfältigen Herausforderungen, die diese Personen zu leisten haben. Insoweit begrüßen wir das. Mehr brauchen wir aber da nicht, außer dem, was ich vorhin gesagt habe, mit dem Paragraphen 142 und der Beauftragtenstellung in den konstituierenden Sitzungen der Gemeinden. Aber das hilft dem LVB nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, nicht gegenüber den Mitarbeitern.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Glaser! Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann schließe ich die Sitzung und danke den Anzuhörenden, die uns heute hier zur Verfügung gestanden haben. Ich mache zehn Minuten Pause oder sagen wir mal zwölf Minuten, 11:55 Uhr machen wir die nächste Sitzung.

Ende der Sitzung: 11:42 Uhr



Ad/Au



Ralf Mucha  
Vorsitzender